



Ergänzungsbericht

zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
der Stadt Neu-Anspach

Kindertagesstätten

Inhaltsverzeichnis

1	Betreuungsangebot	6
1.1	Städtische Kindertagesstätten	8
1.1.1	Abenteuerland	8
1.1.2	Hausener Rappelkiste	9
1.1.3	Rasselbande.....	9
1.1.4	Villa Kunterbunt	10
1.2	Kindertagesstätten der evangelischen Kirche	10
1.2.1	Regenbogenland	10
1.2.2	Unterm Himmelszelt	11
1.3	Kindertagesstätten des VzF Taunus.....	12
1.3.1	VzF Mitte	12
1.3.2	VzF Mini-Mitte.....	12
1.3.3	VzF Taunusstraße	13
2	Inanspruchnahme des Betreuungsangebots.....	13
2.1	Städtische Kindertagesstätten	13
2.1.1	Abenteuerland	13
2.1.2	Hausener Rappelkiste	13
2.1.3	Rasselbande.....	14
2.1.4	Villa Kunterbunt	14
2.2	Kindertagesstätten der evangelischen Kirche	15
2.2.1	Regenbogenland	15
2.2.2	Unterm Himmelszelt	15
2.3	Kindertagesstätten des VzF Taunus.....	16
2.3.1	VzF Mitte	16
2.3.2	VzF Mini-Mitte.....	16
2.3.3	VzF Taunusstraße	16
3	Personeller Mindestbedarf	17
3.1	Städtische Kindertagesstätten	18
3.1.1	Abenteuerland	18
3.1.2	Hausener Rappelkiste	19
3.1.3	Rasselbande.....	20
3.1.4	Villa Kunterbunt	21
3.2	Kindertagesstätten der evangelischen Kirche	22
3.2.1	Regenbogenland	22
3.2.2	Unterm Himmelszelt	23
3.3	Kindertagesstätten des VzF Taunus.....	24
3.3.1	VzF Mitte	24
3.3.2	VzF Mini-Mitte.....	25
3.3.3	VzF Taunusstraße	26
4	Personelle Besetzung.....	26
4.1	Städtische Kindertagesstätten	26
4.1.1	Fachkräfte	26
4.1.2	Weitere Kräfte.....	27

4.2	Kindertagesstätten der evangelischen Kirche	27
4.2.1	Fachkräfte	27
4.2.2	Weitere Kräfte.....	27
4.3	Kindertagesstätten des VzF Taunus.....	27
4.3.1	Fachkräfte	27
4.3.2	Weitere Kräfte.....	27
5	Benutzungsgebühren	28
6	Anmeldeverfahren	29
7	Zuschussbedarf	30
7.1	Städtische Kindertagesstätten	30
7.2	Kindertagesstätten der evangelischen Kirche	30
7.3	Kindertagesstätten des VzF Taunus.....	31
8	Vertragliche Grundlagen	31
8.1	Evangelische Kirche	31
8.1.1	Unterm Himmelszelt	31
8.1.2	Regenbogenland	33
8.2	VzF Taunus.....	34
9	Kostenersatz durch Dritte	36
10	Feststellungen.....	37
10.1	Betreuungsangebot	37
10.2	Inanspruchnahme des Betreuungsangebots	39
10.2.1	Städtische Kindertagesstätten	39
10.2.2	Kindertagesstätten der evangelischen Kirche	40
10.2.3	Kindertagesstätten des VzF Taunus	40
10.2.4	Kindertagesstätten insgesamt.....	40
10.3	Personelle Besetzung.....	41
10.3.1	Städtische Kindertagesstätten	41
10.3.2	Kindertagesstätten der evangelischen Kirche	41
10.3.3	Kindertagesstätten des VzF Taunus	41
10.4	Benutzungsgebühren	42
10.5	Anmeldeverfahren	47
10.6	Zuschussbedarf.....	48
10.7	Vertragliche Grundlagen.....	49
10.7.1	Unterm Himmelszelt	49
10.7.2	Regenbogenland	50
10.7.3	VzF Taunus	51
10.8	Kostenersatz durch Dritte	54
11	Zusammenfassende Handlungsempfehlungen	55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beispiel Kapazitätsgrenzen einer Kita	7
Tabelle 2 Kapazität Kita Abenteuerland	8
Tabelle 3 Betreuungsangebot Kita Abenteuerland	8
Tabelle 4 Kapazität Kita Hausener Rappelkiste	9
Tabelle 5 Kapazität Kita Rasselbande	9
Tabelle 6 Kapazität Kita Villa Kunterbunt	10
Tabelle 7 Kapazität Kita Regenbogenland	10
Tabelle 8 Betreuungsangebot Kita Regenbogenland	11
Tabelle 9 Kapazität Kita Unterm Himmelszelt	11
Tabelle 10 Betreuungsangebot Kita Unterm Himmelszelt	11
Tabelle 11 Kapazität Kita VzF Mitte	12
Tabelle 12 Betreuungsangebot Kita VzF Mitte	12
Tabelle 13 Kapazität Kita VzF Mini-Mitte	12
Tabelle 14 Kapazität Kita VzF Taunusstraße	13
Tabelle 15 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Abenteuerland	13
Tabelle 16 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Rappelkiste	14
Tabelle 17 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Rasselbande	14
Tabelle 18 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Villa Kunterbunt	14
Tabelle 19 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Regenbogenland.....	15
Tabelle 20 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Unterm Himmelszelt.....	15
Tabelle 21 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita VzF Mitte	16
Tabelle 22 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita VzF Mini-Mitte	16
Tabelle 23 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita VzF Taunusstraße	17
Tabelle 24 Fachkraft-Mindestbedarf Kita Abenteuerland	18
Tabelle 25 Fachkraft-Mindestbedarf Kita Hausener Rappelkiste.....	19
Tabelle 26 Fachkraft-Mindestbedarf Kita Rasselbande.....	20
Tabelle 27 Fachkraft-Mindestbedarf Kita Villa Kunterbunt	21
Tabelle 28 Fachkraft-Mindestbedarf Kita Regenbogenland.....	22
Tabelle 29 Fachkraft-Mindestbedarf Kita Unterm Himmelszelt	23
Tabelle 30 Fachkraft-Mindestbedarf Kita VzF Mitte	24
Tabelle 31 Fachkraft-Mindestbedarf Kita VzF Mini-Mitte	25
Tabelle 32 Fachkraft-Mindestbedarf Kita VzF Taunusstraße	26
Tabelle 33 Soll- / Ist-Ausstattung Fachkräfte städtische Kita.....	26
Tabelle 34 Weitere Kräfte städtische Kita	27
Tabelle 35 Soll- / Ist-Ausstattung Fachkräfte Kita der evangelischen Kirche.....	27
Tabelle 36 Weitere Kräfte Kita der evangelischen Kirche	27
Tabelle 37 Soll- / Ist-Ausstattung Fachkräfte Kita des VzF Taunus.....	27
Tabelle 38 Weitere Kräfte Kita des VzF Taunus	27
Tabelle 39 Benutzungsgebühren	28
Tabelle 40 Zuschussbedarf städtische Kita.....	30
Tabelle 41 Zuschussbedarf Kita der evangelischen Kirche	30
Tabelle 42 Zuschussbedarf Kita des VzF Taunus.....	31
Tabelle 43: Landesmittel für die Betreuung von Kindern mit Behinderung	36

Tabelle 44: Pauschalen interkommunaler Kostenausgleich	36
Tabelle 45: Auslastung städtische Kita	39
Tabelle 46: Auslastung Kita der evangelischen Kirche.....	40
Tabelle 47: Auslastung Kita des VzF Taunus	40
Tabelle 48: Auslastung Kita insgesamt	40
Tabelle 49: Mindest-Fachkraftstunden pro Kind nach Betreuungsmodulen.....	42
Tabelle 50: Vollzeitäquivalente pro Kind nach Betreuungsmodulen	43
Tabelle 51: monatliche Personalkosten nach Betreuungsmodulen	44
Tabelle 52: 1/3 der monatliche Personalkosten nach Betreuungsmodulen	44
Tabelle 53: Vergleich 1/3 der monatliche Personalkosten / Betreuungsgebühr nach Betreuungsmodulen	45
Tabelle 54: Differenz 1/3 der monatliche Personalkosten / Betreuungsgebühr nach Betreuungsmodulen	45
Tabelle 55: Zuschussbedarfe nach Trägern.....	48
Tabelle 56: Gegenüberstellung Plan-Ist Kita VzF Taunus.....	53
Tabelle 57: Gegenüberstellung Plan-Ist Zuschüsse Stadt Kita VzF Taunus.....	53
Tabelle 58: Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderung.....	54
Tabelle 59: Erstattung der Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderung.....	54
Tabelle 60: Landesmittel für die Betreuung von Kindern mit Behinderung	54
Tabelle 61: verbleibende Personal-Mehrkosten für Betreuung von Kindern mit Behinderung ...	54

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO)
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO)
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HessKiföG	Hessisches Kinderförderungsgesetz
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
RPA-HTK	Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von (+/-) einer Einheit (T€, % usw.) auftreten.

1 Betreuungsangebot

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahr(en) sind in der Stadt Neu-Anspach 9 Kindertagesstätten (Kita) eingerichtet, von denen 4 von der Stadt, 2 von der evangelischen Kirche und 3 vom Verein zur Förderung der Integration Behinderter - VzF Taunus getragen werden.

Die Betreuungskapazität der Kita richtet sich nach Zahl und Art der eingerichteten Gruppen.

§ 25d HKJGB begrenzt die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder in einer Gruppe auf 25. Dieser Wert ist als Kontrollsumme zu verstehen. „Damit gilt bei der Ermittlung der Gruppengröße eine rechnerische Kontrollsumme von 25, wobei jedem Kind ein nach Alter differenzierter Faktor zugeordnet ist. Bei der Berechnung zählt ein Kind im Alter von 0-2 Jahren mit dem Faktor 2,5, von 2 - 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 und ab 3 Jahren mit dem Faktor 1.“¹

In Gruppen, in denen ausschließlich Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betreut werden, dürfen maximal 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Nach der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ zwischen den Hessischen Kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen sind die altersdifferenzierten Faktoren nach § 25d HKJGB für Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr zu verdreifachen und für unter 3-Jährige zu verdoppeln. Danach gehen Kinder mit Behinderung im Alter von 0 - 2 Jahren mit dem Faktor 5, von 2 - 3 Jahren mit dem Faktor 3 und ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 in die Berechnung ein.

Darüber hinaus kann durch die erforderliche Betriebserlaubnis die Kapazität begrenzt werden - z.B. aus Gründen des vorhandenen Raumangebots.

Für Ü3- und altersübergreifende Gruppen, in denen keine Kinder mit Behinderung betreut werden, gilt als Kapazitätsgrenze „nur“ der vom HMSI als Kontrollsumme bezeichneten Maximalwert von 25 (Plätzen); in altersübergreifenden Gruppen sind U3-Kinder mit dem entsprechenden Faktor zu berücksichtigen. Beispiel:²

„Gruppe einer Tageseinrichtung mit 4 zweijährigen Kindern und 16 Kindergartenkindern:

4 Kinder x 1,5 = 6 Plätze

16 Kinder x 1 = 16 Plätze

20 Kinder = 22 Plätze

Bis zur Kontrollsumme von 25 bleiben rechnerisch noch 3, d.h. zusätzlich zu den 20 Kindern könnten z.B. noch 3 Kindergartenkinder oder 2 Zweijährige oder jeweils 1 Zweijähriges und 1 Kindergartenkind aufgenommen werden, wenn entsprechend zusätzliches Personal vorgehalten wird.“³

Für U3-Gruppen und für Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung betreut werden, gilt zusätzlich die Begrenzung der Kinderzahl.

¹ Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) - Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, S. 12

² Ebenda

³ 3 Kindergartenkinder x Faktor 1 = 3 Plätze oder 2 Zweijährige x Faktor 1,5 = 3 Plätze oder 1 Zweijähriges x Faktor 1,5 + 1 Kindergartenkind x Faktor 1 = 2,5 Plätze

Beispiel:⁴

„Krippen-Gruppe einer Tageseinrichtung mit 5 Einjährigen und 6 Zweijährigen:

$$5 \text{ Kinder} \times 2,5 = 12,5$$

$$6 \text{ Kinder} \times 1,5 = 9$$

$$11 \text{ Kinder} \quad 21,5$$

Bis zur Kontrollsumme von 25 bleiben rechnerisch noch 3,5, d.h. zusätzlich zu den 11 Kindern könnte noch 1 Einjähriges mit Faktor 2,5 aufgenommen werden, wenn entsprechendes Personal vorgehalten wird. Zwar wären rechnerisch auch 2 Zweijährige (Faktor $1,5 \times 2 = 3$) denkbar, da aber max. nur 12 Kinder in einer Krippengruppe erlaubt sind, ist dies hier nicht möglich. Es dürfte also alternativ nur ein 2-jähriges Kind die Gruppe zusätzlich besuchen.“

Der Kapazitätsbegrenzung unter zwei Aspekten wird im Folgenden durch die Unterscheidung von „Plätzen“ und „Köpfen“ Rechnung getragen, wobei „Köpfe“ (tatsächlich betreute Kinder bis zur Maximalgrenze des jeweiligen Gruppentyps) entsprechend ihrer Gewichtung eine unterschiedliche Anzahl von „Plätzen“ (bis zur Maximalgrenze/Kontrollsumme) in Anspruch nehmen.

Beispiel:

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	pro Gruppe	Plätze		Köpfe	
		insgesamt	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt
U3 ohne I-Kinder	2	25	50	12	24
U3 mit I-Kindern	0	25	0	11/10	
Ü3 ohne I-Kinder	4	25	100	25	100
Ü3 mit I-Kindern	0	25	0	20	0
altersübergreifend ohne I-Kinder	2	25	50	25	50
altersübergreifend mit I-Kindern	1	25	25	20	20
Hort	0	25	0	25	0
	9		225		194

Tabelle 1: Beispiel Kapazitätsgrenzen einer Kita

Durch die Entscheidung, 2 U3-Gruppen einzurichten, und die Notwendigkeit, in einer (altersübergreifenden) Gruppe ein Kind mit Behinderung zu betreuen, können die 225 Plätze mit maximal 194 Kindern (Köpfen) belegt werden.

⁴ Ebenda, S. 13

1.1 Städtische Kindertagesstätten

1.1.1 Abenteuerland

In der Kita Abenteuerland waren 4 Gruppen eingerichtet, davon ganzjährig 1 U3-Gruppe sowie im ersten Halbjahr 2 Ü3-Gruppen und 1 altersübergreifende Gruppe und im zweiten Halbjahr 3 Ü3-Gruppen. Im ersten Halbjahr wurden in der Kita auch Hortkinder (10 Plätze) betreut⁵; diese Betreuungsform wurde im zweiten Halbjahr eingestellt. Insgesamt 87 Kinder konnten entsprechend der anzuwendenden Faktoren 100 Plätze in Anspruch nehmen.

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	Plätze		Köpfe		
	pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt	
U3 ohne I-Kinder	1	25	25	12	12
U3 mit I-Kindern	0	25	0	11/10	
Ü3 ohne I-Kinder	2,5	25	62,5	25	62,5
Ü3 mit I-Kindern	0	25	0	20	0
altersübergreifend ohne I-Kinder	0,5	25	12,5	25	12,5
altersübergreifend mit I-Kindern	0	25	0	20	0
Hort	0	25	0	25	0
	4		100		87

Tabelle 2 Kapazität Kita Abenteuerland

Die angebotenen Betreuungszeiten⁶ sind modulweise aufgebaut:

Modul	Betreuungszeit	Betreuungsstunden	
		Tag	Woche
Kernmodul (U3-Kinder ohne Schlafen, mit oder ohne Mittagessen)	7:30 bis 13:30 Uhr	6,0	30,0
Kernmodul (Ü3-Kinder mit oder ohne Mittagessen)	7:30 bis 13:30 Uhr	6,0	30,0
Ergänzungsmodul (U3 / Ü3 mit Mittagessen)	bis 15:00 Uhr	7,5	37,5
Ergänzungsmodul (U3 / Ü3 mit Mittagessen)	bis 16:00 Uhr	8,5	42,5
Ergänzungsmodul (U3 / Ü3 mit Mittagessen)	bis 17:00 Uhr	9,5	47,5

Tabelle 3 Betreuungsangebot Kita Abenteuerland

⁵ Die Selbstbeschränkung der Stadt in Bezug auf die Größe der Gruppe mit Hortkindern ist als nicht rechtlich vorgegeben in der Kapazitätsberechnung nicht berücksichtigt.

⁶ Stand am 11.01.2021 laut Angaben auf der Internetseite der Stadt

1.1.2 Hausener Rappelkiste

In der Kita Hausener Rappelkiste waren 7 Gruppen eingerichtet, davon 2 U3-Gruppen, 3 Ü3-Gruppen, 1 altersübergreifende Gruppe, in der im zweiten Halbjahr 1 Kind mit Behinderung betreut wurde, sowie 1 Hort-Gruppe. Insgesamt 146,5 Kinder konnten entsprechend der anzuwendenden Faktoren 175 Plätze in Anspruch nehmen.

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	Plätze		Köpfe		
	pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt	
U3 ohne I-Kinder	2	25	50	12	24
U3 mit I-Kindern	0	25	0	11/10	
Ü3 ohne I-Kinder	3	25	75	25	75
Ü3 mit I-Kindern	0	25	0	20	0
altersübergreifend ohne I-Kinder	0,5	25	12,5	25	12,5
altersübergreifend mit I-Kindern	0,5	25	12,5	20	10
Hort	1	25	25	25	25
	7		175		146,5

Tabelle 4 Kapazität Kita Hausener Rappelkiste

Die angebotenen Betreuungszeiten entsprechen denen der Kita Abenteuerland.

1.1.3 Rasselbande

In der Kita Rasselbande waren 6 Gruppen eingerichtet, davon 2 U3-Gruppen, 3 Ü3-Gruppen (davon im ersten Halbjahr 1 mit Integrationsplätzen) und 1 altersübergreifende Gruppe, die im ersten Halbjahr als Kita/Hort und im zweiten Halbjahr als Kita/Krippe ausgestaltet war. Eine der Ü3-Gruppen war als „Außengruppe“ im Freilichtmuseum Hessenpark eingerichtet; diese Gruppe steht nur Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung offen.⁷ Insgesamt 121,5 Kinder konnten entsprechend der anzuwendenden Faktoren 150 Plätze in Anspruch nehmen.

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	Plätze		Köpfe		
	pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt	
U3 ohne I-Kinder	2	25	50	12	24
U3 mit I-Kindern	0	25	0	11/10	
Ü3 ohne I-Kinder	2,5	25	62,5	25	62,5
Ü3 mit I-Kindern	0,5	25	12,5	20	10
altersübergreifend ohne I-Kinder	1	25	25	25	12,5
altersübergreifend mit I-Kindern	0	25	0	20	0
Hort	0	25	0	25	0
	6		150		121,5

Tabelle 5 Kapazität Kita Rasselbande

Die angebotenen Betreuungszeiten - außer in der „Außengruppe“ - entsprechen denen der Kita Abenteuerland. In der „Außengruppe“ ist die Betreuungszeit 8:00 bis 13:00 Uhr (5 Stunden täglich, 25 Stunden in der Woche).

⁷ Die Selbstbeschränkung der Stadt in Bezug auf die Größe der „Außengruppe“ ist als nicht rechtlich vorgegeben in der Kapazitätsberechnung nicht berücksichtigt.

1.1.4 Villa Kunterbunt

In der Kita Villa Kunterbunt waren 4 Gruppen eingerichtet, davon 2 Ü3-Gruppen, 1 altersübergreifende Gruppe und 1 Hort-Gruppe. Die Hort-Gruppe war durch die Betriebserlaubnis auf eine Kapazität von 20 (Plätze und Köpfe⁸) begrenzt. Insgesamt 95 Kinder konnten entsprechend der anzuwendenden Faktoren 95 Plätze in Anspruch nehmen.

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	Plätze		Köpfe		
	pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt	
U3 ohne I-Kinder	0	25	0	12	0
U3 mit I-Kindern	0	25	0	11/10	
Ü3 ohne I-Kinder	2	25	50	25	50
Ü3 mit I-Kindern	0	25	0	20	0
altersübergreifend ohne I-Kinder	1	25	25	25	25
altersübergreifend mit I-Kindern	0	25	0	20	0
Hort	1	20	20	20	20
	4		95		95

Tabelle 6 Kapazität Kita Villa Kunterbunt

Die angebotenen Betreuungszeiten entsprechen denen der Kita Abenteuerland.

1.2 Kindertagesstätten der evangelischen Kirche

1.2.1 Regenbogenland

In der Kita Regenbogenland waren 3 Gruppen eingerichtet, davon 2 Ü3-Gruppen und 1 altersübergreifende Gruppe. In den 3 Gruppen ist ab 08/2019 die vormals im Ortsteil Westerfeld eingerichtete Gruppe enthalten. Durch den Vertrag zwischen der Stadt und der Kirchengemeinde ist die Kapazität auf insgesamt 65 Plätze begrenzt.⁹ Ob damit Plätze in dem in diesem Bericht verwendete Sinn oder Köpfe gemeint sind, kann dem Vertrag nicht entnommen werden, es ist aber davon auszugehen, dass die Zahl der maximal (gleichzeitig) betreuten Kinder (Köpfe), nicht aber die Platzzahl (Kontrollsumme) begrenzt werden soll.

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	Plätze		Köpfe		
	pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt	
U3 ohne I-Kinder	0	25	0	12	0
U3 mit I-Kindern	0	25	0	11/10	
Ü3 ohne I-Kinder	2	25	50	25	50
Ü3 mit I-Kindern	0	25	0	20	0
altersübergreifend ohne I-Kinder	1	25	25	25	25
altersübergreifend mit I-Kindern	0	25	0	20	0
Hort	0	25	0	25	0
	3		75		65

Tabelle 7 Kapazität Kita Regenbogenland

⁸ Für Hortgruppen gilt nach HJKGB für alle Kinder der Faktor 1; die Vereinbarung zwischen Hessischen Kommunalen Spitzenverbänden und der Hessischen Liga der Freien Wohlfahrtspflege gilt nur für Kinder vor Schuleintritt.

⁹ Auskunftsgemäß war davon ausgegangen worden, dass die altersübergreifende Gruppe mit 9 Ü3- und 6 U3-Kindern belegt wird. Mit dieser Anzahl an U3-Kindern sollte die Bedarfsplanung für die Gruppe kalkuliert und ausgeschlossen werden, dass 20 Punkte überschritten werden (Annahme war, dass nach der Mindestverordnung diese Gruppe nur mit 20 belegt werden darf - wurde inzwischen auf 25 korrigiert). So standen insgesamt 59 Ü3- und 6 U3-Plätze zur Verfügung.

Die angebotenen Betreuungszeiten sind modulweise aufgebaut und entsprechen dem Angebot in den städtischen Einrichtungen:

Modul	Betreuungszeit	Betreuungsstunden	
		Tag	Woche
Kernmodul (U3-Kinder ohne Schlafen, mit oder ohne Mittagessen)	7:30 bis 13:30 Uhr	6,0	30,0
Kernmodul (Ü3-Kinder mit oder ohne Mittagessen)	7:30 bis 13:30 Uhr	6,0	30,0
Ergänzungsmodul (U3 / Ü3 mit Mittagessen)	bis 15:00 Uhr	7,5	37,5
Ergänzungsmodul (U3 / Ü3 mit Mittagessen)	bis 16:00 Uhr	8,5	42,5
Ergänzungsmodul (U3 / Ü3 mit Mittagessen)	bis 17:00 Uhr	9,5	47,5

Tabelle 8 Betreuungsangebot Kita Regenbogenland

1.2.2 Unterm Himmelszelt

Im evangelischen Kindergarten Anspach waren 2 Gruppen eingerichtet, davon 1 Ü3-Gruppe und 1 altersübergreifende Gruppe. Insgesamt 50 Kinder konnten entsprechend der anzuwendenden Faktoren 50 Plätze in Anspruch nehmen.

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	Plätze		Köpfe		
	pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt	
U3 ohne I-Kinder	0	25	0	12	0
U3 mit I-Kindern	0	25	0	11/10	
Ü3 ohne I-Kinder	1	25	25	25	25
Ü3 mit I-Kindern	0	25	0	20	0
altersübergreifend ohne I-Kinder	1	25	25	25	25
altersübergreifend mit I-Kindern	0	25	0	20	0
Hort	0	25	0	25	0
	2		50		50

Tabelle 9 Kapazität Kita Unterm Himmelszelt

Die angebotenen Betreuungszeiten weichen von übrigen Betreuungszeiten leicht ab:

Modul	Betreuungszeit	Betreuungsstunden	
		Tag	Woche
Kernmodul (U3-Kinder ohne Schlafen, mit oder ohne Mittagessen)	7:30 bis 13:30 Uhr	6,0	30,0
Kernmodul (Ü3-Kinder mit oder ohne Mittagessen)	7:30 bis 13:30 Uhr	6,0	30,0
Ergänzungsmodul (U3 / Ü3 mit Mittagessen)	bis 15:00 Uhr	7,5	37,5
Ergänzungsmodul (U3 / Ü3 mit Mittagessen)	bis 16:00 Uhr	8,5	42,5
Ergänzungsmodul (U3 / Ü3 mit Mittagessen) außer freitags	bis 16:30 Uhr	9,0	45,0

Tabelle 10 Betreuungsangebot Kita Unterm Himmelszelt

1.3 Kindertagesstätten des VzF Taunus

1.3.1 VzF Mitte

In der Kita VzF Mitte waren 4 Ü3-Gruppen eingerichtet, von denen im Jahresverlauf an 3 Stichtagen in 3 und an 1 Stichtag in 2 Gruppen Kinder mit Behinderung betreut wurden. Insgesamt 86,25 Kinder konnten entsprechend der anzuwendenden Faktoren 100 Plätze in Anspruch nehmen.

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	Plätze			Köpfe	
	pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt	
U3 ohne I-Kinder	0	25	0	12	0
U3 mit I-Kindern	0	25	0	11/10	0
Ü3 ohne I-Kinder	1,25	25	31,25	25	31,25
Ü3 mit I-Kindern	2,75	25	68,75	20	55
altersübergreifend ohne I-Kinder	0	25	0	25	0
altersübergreifend mit I-Kindern	0	25	0	20	0
Hort	0	25	0	25	0
	4		100		86,25

Tabelle 11 Kapazität Kita VzF Mitte

Die angebotenen Betreuungszeiten entsprechen denen der städtischen Kindertagesstätten mit der Ausnahme, dass die Betreuungszeit freitags bereits um 16:00 Uhr endet:

Modul	Betreuungszeit	Betreuungsstunden	
		Tag	Woche
Kernmodul (Ü3-Kinder mit oder ohne Mittagessen)	7:30 bis 13:30 Uhr	6,0	30,0
Ergänzungsmodul (mit Mittagessen)	bis 15:00 Uhr	7,5	37,5
Ergänzungsmodul (mit Mittagessen)	bis 16:00 Uhr	8,5	42,5
Ergänzungsmodul (mit Mittagessen) außer freitags (bis 16:00 Uhr)	bis 17:00 Uhr	9,5	47,5

Tabelle 12 Betreuungsangebot Kita VzF Mitte

1.3.2 VzF Mini-Mitte

In der Kita VzF Mini-Mitte waren 4 U3-Gruppen eingerichtet, von denen im Jahresverlauf an 2 Stichtagen in 2 und an 1 Stichtag in 1 Gruppe(n) Kinder mit Behinderung betreut wurden. Insgesamt 46,75 Kinder konnten entsprechend der anzuwendenden Faktoren 100 Plätze in Anspruch nehmen.

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	Plätze			Köpfe	
	pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt	
U3 ohne I-Kinder	2,75	25	68,75	12	33
U3 mit I-Kindern	1,25	25	31,25	11	13,75
Ü3 ohne I-Kinder	0	25	0	25	0
Ü3 mit I-Kindern	0	25	0	20	0
altersübergreifend ohne I-Kinder	0	25	0	25	0
altersübergreifend mit I-Kindern	0	25	0	20	0
Hort	0	25	0	25	0
	4		100		46,75

Tabelle 13 Kapazität Kita VzF Mini-Mitte

Die angebotenen Betreuungszeiten entsprechen denen der Kita Mitte

1.3.3 VzF Taunusstraße

In der Kita VzF Taunusstraße waren 5 Gruppen eingerichtet, davon 2 Ü3-Gruppen, 2 altersübergreifende Gruppen und 1 Hortgruppe. In den 4 Kitagruppen wurden an allen Stichtagen Kinder mit Behinderung betreut. Insgesamt 105 Kinder konnten entsprechend der anzuwendenden Faktoren 125 Plätze in Anspruch nehmen.

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	Plätze		Köpfe		
	pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt	
U3 ohne I-Kinder	0	25	0	12	0
U3 mit I-Kindern	0	25	0	11/10	0
Ü3 ohne I-Kinder	0	25	0	25	0
Ü3 mit I-Kindern	2	25	50	20	40
altersübergreifend ohne I-Kinder	0	25	0	25	0
altersübergreifend mit I-Kindern	2	25	50	20	40
Hort	1	25	25	25	25
	5		125		105

Tabelle 14 Kapazität Kita VzF Taunusstraße

Die Öffnungszeiten entsprechen denen der Kita Mitte.

2 Inanspruchnahme des Betreuungsangebots

2.1 Städtische Kindertagesstätten

2.1.1 Abenteuerland

An den vier Stichtagen (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) wurden zwischen 57 und 69 Kinder in der Kita Abenteuerland betreut (Jahresdurchschnitt 63,25).

In der Durchschnittsbetrachtung waren es 12,25 U3-Kinder, 46 Ü3-Kinder und 5 Hort-Kinder.

Auf die Betreuungszeiten (vgl. § 25c HKJGB) verteilen sich die Kinder wie folgt:

Betreuungsstunden	Kinder	Anteil
bis zu 25 Stunden		
mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	22,25	35,2%
mehr als 35 Stunden bis zu 45 Stunden	25,25	39,9%
mehr als 45 Stunden	10,75	17,0%
mehr als 45 Stunden (Hort)	5,00	7,9%

Tabelle 15 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Abenteuerland

2.1.2 Hausener Rappelkiste

An den vier Stichtagen (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) wurden zwischen 106 und 115 Kinder in der Kita Hausener Rappelkiste betreut (Jahresdurchschnitt 111,25).

In der Durchschnittsbetrachtung waren es 26,5 U3-Kinder, 66,75 Ü3-Kinder, davon 0,5 mit Behinderung, und 18 Hort-Kinder.

Auf die Betreuungszeiten (vgl. § 25c HKJGB) verteilen sich die Kinder wie folgt:

Betreuungsstunden	Kinder	Anteil
bis zu 25 Stunden		
mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	29,25	26,3%
mehr als 35 Stunden bis zu 45 Stunden	31,00	27,9%
mehr als 45 Stunden	33,00	29,7%
mehr als 45 Stunden (Hort)	18,00	16,1%

Tabelle 16 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Rappelkiste

2.1.3 *Rasselbande*

An den vier Stichtagen (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) wurden zwischen 84 und 98 Kinder in der Kita Rasselbande betreut (Jahresdurchschnitt 91,5).

In der Durchschnittsbetrachtung waren es 21,5 U3-Kinder, 65,5 Ü3-Kinder, davon 0,5 mit Behinderung, und 4,5 Hort-Kinder.

Auf die Betreuungszeiten (vgl. § 25c HKJGB) verteilen sich die Kinder wie folgt:

Betreuungsstunden	Kinder	Anteil
bis zu 25 Stunden	18,25	19,9%
mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	16,00	17,5%
mehr als 35 Stunden bis zu 45 Stunden	26,50	29,0%
mehr als 45 Stunden	26,25	28,7%
mehr als 45 Stunden (Hort)	4,50	4,9%

Tabelle 17 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Rasselbande

2.1.4 *Villa Kunterbunt*

An den vier Stichtagen (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) wurden zwischen 66 und 74 Kinder in der Kita Villa Kunterbunt betreut (Jahresdurchschnitt 70).

In der Durchschnittsbetrachtung waren es 5,25 U3-Kinder, 43,75 Ü3-Kinder und 21 Hort-Kinder.

Auf die Betreuungszeiten (vgl. § 25c HKJGB) verteilen sich die Kinder wie folgt:

Betreuungsstunden	Kinder	Anteil
bis zu 25 Stunden		
mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	27,00	38,6%
mehr als 35 Stunden bis zu 45 Stunden	13,50	19,3%
mehr als 45 Stunden	8,50	12,1%
mehr als 45 Stunden (Hort)	21,00	30,0%

Tabelle 18 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Villa Kunterbunt

2.2 Kindertagesstätten der evangelischen Kirche

2.2.1 Regenbogenland

An den vier Stichtagen (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) wurden zwischen 55 und 66 Kinder in der Kita Regenbogenland betreut (Jahresdurchschnitt 59,75).

In der Durchschnittsbetrachtung waren es 9 U3-Kinder und 50,75 Ü3-Kinder.

Auf die Betreuungszeiten (vgl. § 25c HKJGB) verteilen sich die Kinder wie folgt:

Betreuungsstunden	Kinder
bis zu 25 Stunden	
mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	19,75
mehr als 35 Stunden bis zu 45 Stunden	16,25
mehr als 45 Stunden	23,75

Tabelle 19 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Regenbogenland

2.2.2 Unterm Himmelszelt

An den vier Stichtagen (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) wurden zwischen 40 und 44 Kinder im evangelischen Kindergarten Anspach betreut (Jahresdurchschnitt 42,25).

In der Durchschnittsbetrachtung waren es 4,75 U3-Kinder und 37,5 Ü3-Kinder.

Auf die Betreuungszeiten (vgl. § 25c HKJGB) verteilen sich die Kinder wie folgt:

Betreuungsstunden	Kinder
bis zu 25 Stunden	
mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	21,50
mehr als 35 Stunden bis zu 45 Stunden	18,75
mehr als 45 Stunden	2,00

Tabelle 20 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Unterm Himmelszelt

2.3 Kindertagesstätten des VzF Taunus

2.3.1 VzF Mitte

An den vier Stichtagen (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) wurden zwischen 74 und 86 Kinder in der Kita VzF Mitte betreut (Jahresdurchschnitt 80,5). Es handelte sich ausschließlich um Ü3-Kinder, von denen im Jahresdurchschnitt 11,75 eine Behinderung hatten.

Auf die Betreuungszeiten (vgl. § 25c HKJGB) verteilten sich die Kinder wie folgt:

Betreuungsstunden	Kinder nach Modulen	Korrekturwert freitags 16 Uhr ¹⁰
bis zu 25 Stunden		
mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	22,75	22,75
mehr als 35 Stunden bis zu 45 Stunden	14,75	23,35
mehr als 45 Stunden	43,00	34,40

Tabelle 21 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita VzF Mitte

2.3.2 VzF Mini-Mitte

An den vier Stichtagen (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) wurden zwischen 40 und 48 Kinder in der Kita VzF Mini-Mitte betreut (Jahresdurchschnitt 44,25). Es handelte sich ausschließlich um U3-Kinder, von denen im Jahresdurchschnitt 1,5 eine Behinderung hatten.

Auf die Betreuungszeiten (vgl. § 25c HKJGB) verteilten sich die Kinder wie folgt:

Betreuungsstunden	Kinder nach Modulen	Korrekturwert freitags 16 Uhr
bis zu 25 Stunden		
mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	11,75	11,75
mehr als 35 Stunden bis zu 45 Stunden	14,75	18,30
mehr als 45 Stunden	17,75	14,20

Tabelle 22 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita VzF Mini-Mitte

2.3.3 VzF Taunusstraße

An den vier Stichtagen (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) wurden zwischen 75 und 84 Kinder in der Kita VzF Taunusstraße betreut (Jahresdurchschnitt 80). In der Durchschnittsbetrachtung waren es 15,75 U3-Kinder, davon 0,75 mit Behinderung, 52,75 Ü3-Kinder und 11,5 Hort-Kinder. Aus der Gruppe der über Dreijährigen hatten im Jahresdurchschnitt 9,25 eine Behinderung.

¹⁰ Die im Modul bis 17:00 Uhr betreuten Kinder fallen 4 Tage in die Kategorie > 45 Stunden und 1 Tag in die Kategorie > 35 bis zu 45 Stunden. Die Differenzierung wird weiter unter für die Berechnung des personellen Mindestbedarfs relevant.

Auf die Betreuungszeiten (vgl. § 25c HKJGB) verteilen sich die Kinder wie folgt:

Betreuungsstunden	Kinder nach Modulen	Korrekturwert freitags 16 Uhr
bis zu 25 Stunden		
mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	22,00	22,00
mehr als 35 Stunden bis zu 45 Stunden (einschl. Hort)	23,75	30,60
mehr als 45 Stunden	34,25	27,40

Tabelle 23 Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita VzF Taunusstraße

3 Personeller Mindestbedarf

„Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 15 Prozent¹¹ dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.“ (§ 25c Abs. 1 HKJGB)

„Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert.“ (§ 25c Abs. 2 S. 1 HKJGB)

Nach §25a Abs. 1 HKJGB ist der Träger „für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten“ selbst verantwortlich. Die Stadt Neu-Anspach hat diese Zeiten mit 5 Stunden pro Gruppe und Woche festgelegt. Nach der „Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO)“ erhöht sich der nach § 25c HKJGB ermittelte personelle Mindestbedarf um 15% für Leitungsaufgaben. Für den VzF Taunus ist vertraglich vereinbart, dass „der Umfang zur Freistellung der Leitung ... den ... Regelungen der städtischen Kindergärten“ entspricht (vgl. Kapitel 8.2, S. 34).

Der personelle Mindestbedarf erhöht sich bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung gemäß der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“, die die Hessischen kommunalen Spitzenverbände mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen getroffen haben, um zusätzliche Fachkraftstunden.

In den folgenden Tabellen ist der personelle Mindestbedarf auf der Grundlage der im Jahresdurchschnitt (ermittelt aus den vier Stichtagen) betreuten Kinder berechnet.

¹¹ Ab 01.08.2020 erhöht sich dieser Prozentsatz auf 22%, hinzu kommt ein Zuschlag für Leitungsaufgaben in Höhe von 20%, maximal 1,5 Vollzeitstellen.

3.1 Städtische Kindertagesstätten

3.1.1 Abenteuerland

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis <3 Jahre	0,2	0	bis 25	22,50	0,00
		3	> 25 bis 35	30,00	18,00
		6,75	> 35 bis 45	42,50	57,38
		2,5	> 45	50,00	25,00
3 Jahre bis vor Schuleintritt	0,07	0	bis 25	22,50	0,00
		19,25	> 25 bis 35	30,00	40,43
		18,5	> 35 bis 45	42,50	55,04
		8,25	> 45	50,00	28,88
ab Schuleintritt	0,06	0	bis 25	22,50	0,00
		0	> 25 bis 35	30,00	0,00
		0	> 35 bis 45	42,50	0,00
		5	> 45	50,00	15,00
Aufgenommene Kinder		63,25			
Zwischensumme					239,71
+ 15% Ausfallzeiten					35,96
+ 5 Stunden / Gruppe					20,00
davon Kinder mit Behinderung					
0 bis <3 Jahre		0			
3 Jahre bis vor Schuleintritt		0			
Zusätzliche Fachkraftstunden					
Fachkraft-Mindestbedarf					295,67

Tabelle 24 Fachkraft-Mindestbedarf Kita Abenteuerland

3.1.2 Hausener Rappelkiste

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis <3 Jahre	0,2	0	bis 25	22,50	0,00
		5,25	> 25 bis 35	30,00	31,50
		12,25	> 35 bis 45	42,50	104,13
		9	> 45	50,00	90,00
3 Jahre bis vor Schuleintritt	0,07	0	bis 25	22,50	0,00
		24	> 25 bis 35	30,00	50,40
		18,75	> 35 bis 45	42,50	55,78
		24	> 45	50,00	84,00
ab Schuleintritt	0,06	0	bis 25	22,50	0,00
		0	> 25 bis 35	30,00	0,00
		0	> 35 bis 45	42,50	0,00
		18	> 45	50,00	54,00
Aufgenommene Kinder		111,25			
				Zwischensumme	469,81
				+ 15% Ausfallzeiten	70,47
				+ 5 Stunden / Gruppe	35,00
davon Kinder mit Behinderung					
0 bis <3 Jahre		0			
3 Jahre bis vor Schuleintritt		0,5			
Zusätzliche Fachkraftstunden					7,50
				Fachkraft-Mindestbedarf	582,78

Tabelle 25 Fachkraft-Mindestbedarf Kita Hausener Rappelkiste

3.1.3 Rasselbande

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis <3 Jahre	0,2	0	bis 25	22,50	0,00
		6,25	> 25 bis 35	30,00	37,50
		11,25	> 35 bis 45	42,50	95,63
		4	> 45	50,00	40,00
3 Jahre bis vor Schuleintritt	0,07	18,25	bis 25	22,50	28,74
		9,75	> 25 bis 35	30,00	20,48
		15,25	> 35 bis 45	42,50	45,37
		22,25	> 45	50,00	77,88
ab Schuleintritt	0,06	0	bis 25	22,50	0,00
		0	> 25 bis 35	30,00	0,00
		0	> 35 bis 45	42,50	0,00
		4,5	> 45	50,00	13,50
Aufgenommene Kinder		91,5			
			Zwischensumme	359,09	
			+ 15% Ausfallzeiten	53,86	
			+ 5 Stunden / Gruppe	30,00	
davon Kinder mit Behinderung					
0 bis <3 Jahre		0			
3 Jahre bis vor Schuleintritt		0,5			
Zusätzliche Fachkraftstunden				7,50	
				Fachkraft-Mindestbedarf	450,45

Tabelle 26 Fachkraft-Mindestbedarf Kita Rasselbande

3.1.4 Villa Kunterbunt

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis <3 Jahre	0,2	0	bis 25	22,50	0,00
		2,75	> 25 bis 35	30,00	16,50
		1,5	> 35 bis 45	42,50	12,75
		0,75	> 45	50,00	7,50
3 Jahre bis vor Schuleintritt	0,07	0	bis 25	22,50	0,00
		24	> 25 bis 35	30,00	50,40
		12	> 35 bis 45	42,50	35,70
		7,75	> 45	50,00	27,13
ab Schuleintritt	0,06	0	bis 25	22,50	0,00
		0	> 25 bis 35	30,00	0,00
		0	> 35 bis 45	42,50	0,00
		21	> 45	50,00	63,00
Aufgenommene Kinder		69,75			
Zwischensumme					212,98
+ 15% Ausfallzeiten					31,95
+ 5 Stunden / Gruppe					20,00
davon Kinder mit Behinderung					
0 bis <3 Jahre		0			
3 Jahre bis vor Schuleintritt		0			
Zusätzliche Fachkraftstunden					0,00
Fachkraft-Mindestbedarf					264,92

Tabelle 27 Fachkraft-Mindestbedarf Kita Villa Kunterbunt

3.2 Kindertagesstätten der evangelischen Kirche

3.2.1 Regenbogenland

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis <3 Jahre	0,2	0	bis 25	22,50	0,00
		5,25	> 25 bis 35	30,00	31,50
		2,25	> 35 bis 45	42,50	19,13
		1,5	> 45	50,00	15,00
3 Jahre bis vor Schuleintritt	0,07	0	bis 25	22,50	0,00
		14,5	> 25 bis 35	30,00	30,45
		14	> 35 bis 45	42,50	41,65
		22,25	> 45	50,00	77,88
ab Schuleintritt	0,06	0	bis 25	22,50	0,00
		0	> 25 bis 35	30,00	0,00
		0	> 35 bis 45	42,50	0,00
		0	> 45	50,00	0,00
Aufgenommene Kinder		59,75			
Zwischensumme					215,60
+ 15% Ausfallzeiten					32,34
+ 15% Leitungsaufgaben					32,34
davon Kinder mit Behinderung					
0 bis <3 Jahre		0			
3 Jahre bis vor Schuleintritt		0			
Zusätzliche Fachkraftstunden					0,00
Fachkraft-Mindestbedarf					280,28

Tabelle 28 Fachkraft-Mindestbedarf Kita Regenbogenland

3.2.2 Unterm Himmelszelt

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis <3 Jahre	0,2	0	bis 25	22,50	0,00
		3	> 25 bis 35	30,00	18,00
		1,75	> 35 bis 45	42,50	14,88
		0	> 45	50,00	0,00
3 Jahre bis vor Schuleintritt	0,07	0	bis 25	22,50	0,00
		18,5	> 25 bis 35	30,00	38,85
		17	> 35 bis 45	42,50	50,58
		2	> 45	50,00	7,00
ab Schuleintritt	0,06	0	bis 25	22,50	0,00
		0	> 25 bis 35	30,00	0,00
		0	> 35 bis 45	42,50	0,00
		0	> 45	50,00	0,00
Aufgenommene Kinder		42,25			
				Zwischensumme	129,30
				+ 15% Ausfallzeiten	19,40
				+ 15% Leitungsaufgaben	19,40
davon Kinder mit Behinderung					
0 bis <3 Jahre		0			
3 Jahre bis vor Schuleintritt		0			
Zusätzliche Fachkraftstunden					0,00
				Fachkraft-Mindestbedarf	168,09

Tabelle 29 Fachkraft-Mindestbedarf Kita Unterm Himmelszelt

3.3 Kindertagesstätten des VzF Taunus

3.3.1 VzF Mitte

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis <3 Jahre	0,2	0	bis 25	22,50	0,00
		0	> 25 bis 35	30,00	0,00
		0	> 35 bis 45	42,50	0,00
		0	> 45	50,00	0,00
3 Jahre bis vor Schuleintritt	0,07	0	bis 25	22,50	0,00
		22,75	> 25 bis 35	30,00	47,78
		23,35	> 35 bis 45	42,50	69,47
		34,40	> 45	50,00	120,40
ab Schuleintritt	0,06	0	bis 25	22,50	0,00
		0	> 25 bis 35	30,00	0,00
		0	> 35 bis 45	42,50	0,00
		0	> 45	50,00	0,00
Aufgenommene Kinder		80,5			
Zwischensumme					237,64
+ 15% Ausfallzeiten					35,65
+ 5 Stunden / Gruppe					20,00
davon Kinder mit Behinderung					
0 bis <3 Jahre		0			
3 Jahre bis vor Schuleintritt		11,75			
Zusätzliche Fachkraftstunden					176,25
Fachkraft-Mindestbedarf					469,54

Tabelle 30 Fachkraft-Mindestbedarf Kita VzF Mitte

3.3.2 VzF Mini-Mitte

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis <3 Jahre	0,2	0	bis 25	22,50	0,00
		11,75	> 25 bis 35	30,00	70,50
		18,30	> 35 bis 45	42,50	155,55
		14,20	> 45	50,00	142,00
3 Jahre bis vor Schuleintritt	0,07	0	bis 25	22,50	0,00
		0	> 25 bis 35	30,00	0,00
		0	> 35 bis 45	42,50	0,00
		0	> 45	50,00	0,00
ab Schuleintritt	0,06	0	bis 25	22,50	0,00
		0	> 25 bis 35	30,00	0,00
		0	> 35 bis 45	42,50	0,00
		0	> 45	50,00	0,00
Aufgenommene Kinder		44,25			
				Zwischensumme	368,05
				+ 15% Ausfallzeiten	55,21
				+ 5 Stunden / Gruppe	20,00
davon Kinder mit Behinderung					
0 bis <3 Jahre		1,5			
3 Jahre bis vor Schuleintritt		0			
Zusätzliche Fachkraftstunden					19,50
				Fachkraft-Mindestbedarf	462,76

Tabelle 31 Fachkraft-Mindestbedarf Kita VzF Mini-Mitte

3.3.3 VzF Taunusstraße

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis <3 Jahre	0,2	0	bis 25	22,50	0,00
		3,75	> 25 bis 35	30,00	22,50
		5,6	> 35 bis 45	42,50	47,60
		6,4	> 45	50,00	64,00
3 Jahre bis vor Schuleintritt	0,07	0	bis 25	22,50	0,00
		18,25	> 25 bis 35	30,00	38,33
		13,5	> 35 bis 45	42,50	40,16
		21	> 45	50,00	73,50
ab Schuleintritt	0,06	0	bis 25	22,50	0,00
		0	> 25 bis 35	30,00	0,00
		11,5	> 35 bis 45	42,50	29,33
		0	> 45	50,00	0,00
Aufgenommene Kinder		80			
				Zwischensumme	315,41
				+ 15% Ausfallzeiten	47,31
				+ 5 Stunden / Gruppe	25,00
davon Kinder mit Behinderung					
0 bis <3 Jahre		0,75			
3 Jahre bis vor Schuleintritt		9,25			
Zusätzliche Fachkraftstunden					148,50
				Fachkraft-Mindestbedarf	536,22

Tabelle 32 Fachkraft-Mindestbedarf Kita VzF Taunusstraße

4 Personelle Besetzung

4.1 Städtische Kindertagesstätten

4.1.1 Fachkräfte

Kindertagesstätte	FK-Mindestbedarf	Fachkräfte	Abweichung
Abenteuerland	295,67	351,50	55,83
Hausener Rappelkiste	582,78	627,00	44,22
Rasselbande	450,45	521,50	71,05
Villa Kunterbunt	264,92	347,25	82,33
Gesamt	1.593,82	1.847,25	253,43
in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	40,9	47,4	6,5

Tabelle 33 Soll- / Ist-Ausstattung Fachkräfte städtische Kita

4.1.2 Weitere Kräfte

Kindertagesstätte	Wochenstunden	VZÄ	Funktionen
Abenteuerland	34,5	0,9	Küchenkraft, Berufs-Praktikant/in
Hausener Rappelkiste	39,5	1,0	Küchenkraft, Berufs-Praktikant/in
Rasselbande	45,5	1,2	Küchenkraft, Schul-/Berufs-Praktikant/in
Villa Kunterbunt	25,0	0,6	Küchenkraft
Gesamt	144,5	3,7	

Tabelle 34 Weitere Kräfte städtische Kita

4.2 Kindertagesstätten der evangelischen Kirche

4.2.1 Fachkräfte

Kindertagesstätte	FK-Mindestbedarf	Fachkräfte	Abweichung
Regenbogenland	280,28	315,45	35,17
Unterm Himmelszelt	168,09	170,72	2,62
Gesamt	448,37	486,17	37,79
in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	11,5	12,5	0,96

Tabelle 35 Soll- / Ist-Ausstattung Fachkräfte Kita der evangelischen Kirche

4.2.2 Weitere Kräfte

Kindertagesstätte	Wochenstunden	VZÄ	Funktionen
Regenbogenland	206,4	5,3	päd. Mitarbeiter/innen, Küchenkraft, Reinigungskraft, Sekretariat, Sozialassistent/in, Berufs-Praktikant/in,
Unterm Himmelszelt	31,8	0,8	Küchenkraft, Reinigungskraft, Sekretariat, Berufs-Praktikant/in, FSJ
Gesamt	238,2	6,1	

Tabelle 36 Weitere Kräfte Kita der evangelischen Kirche

4.3 Kindertagesstätten des VzF Taunus

4.3.1 Fachkräfte

Kindertagesstätte	FK-Mindestbedarf	Fachkräfte	Abweichung
Mitte	469,54	495,75	26,21
Mini-Mitte	462,76	450,50	-12,26
Taunusstraße	536,22	573,00	36,78
Gesamt	1.468,52	1.519,25	50,73
in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	38,1	39,0	1,3

Tabelle 37 Soll- / Ist-Ausstattung Fachkräfte Kita des VzF Taunus

4.3.2 Weitere Kräfte

Kindertagesstätte	Wochenstunden	VZÄ	Funktionen
Mitte	39,0	1,0	Küchenkraft
Mini-Mitte	59,0	1,5	Küchenkraft, Berufs-Praktikant/in, FSJ
Taunusstraße	165,5	4,2	Koch, Küchenkraft, Berufs-Praktikant/in, FSJ, Aushilfen, Auszubildende
Gesamt	263,5	6,7	

Tabelle 38 Weitere Kräfte Kita des VzF Taunus

5 Benutzungsgebühren

Die für die Nutzung der Kindertagesstätten zu entrichtenden Gebühren waren für 2019 in der am 01.08.2018 in Kraft getretenen Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten festgelegt.

Diese Gebühren galten unmittelbar für die Nutzung der städtischen Kindertagesstätten. Über die Kindertagesstättenbetriebsverträge mit der evangelischen Kirche (§ 8 Abs. 1) und dem VzF Taunus (§ 7 Abs. 1) werden diese Träger verpflichtet, Elternbeiträge entsprechend der städtischen Gebührensatzung zu erheben.¹²

2019 galten satzungsgemäß folgende Gebühren:

Modul	Betreuungszeit	Gebühr
Kernmodul (Ü3-Kinder) ¹³	7:30 bis 13:30 Uhr	120,00 €
(Ergänzungs-)Modul (Ü3 mit Mittagessen)	(7:30) bis 15:00 Uhr	30,00 €
(Ergänzungs-)Modul (Ü3 mit Mittagessen)	(7:30) bis 16:00 Uhr	50,00 €
(Ergänzungs-)Modul (Ü3 mit Mittagessen)	(7:30) bis 17:00 Uhr	70,00 €
Kernmodul (U3-Kinder ohne Mittagessen)	7:30 bis 13:30 Uhr	210,00 €
Modul (U3 mit Mittagessen)	7:30 bis 15:00 Uhr	240,00 €
Modul (U3 mit Mittagessen)	7:30 bis 16:00 Uhr	260,00 €
Modul (U3 mit Mittagessen)	7:30 bis 17:00 Uhr	280,00 €
Kinderhort	7:30 bis 17:00 Uhr	193,00 €
Teilnahme am Mittagessen		80,00 €
Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungsstunden	je angefangene Stunde	7,00 €
Teilnahme an einem Mittagessen	je Mittagessen	4,50 €

Tabelle 39 Benutzungsgebühren

Prüfungshinweis 1: Unstimmigkeiten in der Gebührensatzung

Wird bei den Gebühren für die Ü3-/U3-Kernmodule berücksichtigt, dass die Betreuung von U3-Kindern kostenintensiver ist - ob die Gebührendifferenz der Kostendifferenz entspricht, wird weiter unten thematisiert¹⁴ - wird diese Unterscheidung bei den Gebühren für die erweiterten Module nicht berücksichtigt.

¹² Kirche: „Die Höhe dieser Beiträge erfolgt analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.“

VzF Taunus: „Die Höhe dieser Beiträge setzt die Stadt in ihrer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung fest.“

Es ist nicht erkennbar, dass die unterschiedlichen Formulierungen materiell unterschiedlich zu handhaben wären.

¹³ Für dieses Modul ist im Rahmen der durch das Land mitfinanzierten Freistellung einer sechsständigen Betreuung in Kita keine Gebühr zu zahlen.

¹⁴ Kapitel 10.4, S. 32

6 Anmeldeverfahren

Die Stadt Neu-Anspach stellt auf ihrer Internetseite das Onlineportal „webkita“ zur Verfügung, über das Erziehungsberechtigte sich ausführlich über das Angebot an Kindertagesstätten aller Träger informieren und eine Voranmeldung vornehmen können.

Neben der Online-Voranmeldung ist auch eine Voranmeldung auf anderem Wege bei der Stadtverwaltung oder der jeweiligen Kindertagesstätte möglich. Die Stadt und die städtischen Kindertagesstätten buchen diese Voranmeldungen in „webkita“ nach. Vertraglich sind auch die eine evangelische Kindertagesstätte¹⁵ und der VzF Taunus verpflichtet, nicht über „webkita“ eingegangenen Voranmeldungen in diesem Portal nachzutragen. Auskunftsgemäß kommt der kirchliche Träger dieser Verpflichtung weitestgehend nach, der VzF Taunus eher sporadisch.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach einem Schreiben der Stadt an den VzF ließen sich unmittelbar erste positive Entwicklungen bei der sachgemäßen Pflege des Onlineportals beobachten. In der Gesamtschau muss die Situation insgesamt als (noch) nicht zufriedenstellend und weiterhin optimierungsbedürftig beschrieben werden. Hierzu soll auch ein gemeinsames Planungsgespräch aller Träger Ende April 2021 genutzt werden.

Die Voranmeldungen werden im Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur sowie in der jeweils betroffenen Kindertagesstätte angezeigt. Die angemeldeten Kinder werden - mit dem gewünschten Aufnahmetermin - in (Warte-)Listen aufgenommen.

Voranmeldungen für städtische Kindertagesstätten führen ein halbes Jahr vor dem Aufnahmetermin zu schriftlichen Zusagen, denen ein von den Erziehungsberechtigten auszufüllendes Formular beigefügt ist, mit dem die Anmeldung unter Angabe des gewünschten Moduls zu bestätigen ist.

Nach Zugang der Anmeldebestätigung wird das Kind in „webkita“ für weitere Anmeldungen deaktiviert. Die Daten des Kindes werden in der gesonderten Anwendung „eKita“ erfasst.¹⁶

Die Anmeldebestätigung zu einer städtischen Kindertagesstätte bindet die Stadt (einen Platz bereitzuhalten), nicht aber die Erziehungsberechtigten (den Platz in Anspruch zu nehmen). So ist es auskunftsgemäß nicht ungewöhnlich, dass Erziehungsberechtigte, die sich auch für eine Einrichtung eines der beiden anderen Träger vorangemeldet hatten - nachdem sie dessen Zusage erhalten haben - die Anmeldung für die städtische Kindertagesstätte zurückziehen. Dies ist für die städtische Planung immer problematisch, insbesondere aber in den Fällen, in denen die Zusage des anderen Trägers, konkret des VzF Taunus, erst kurz vor dem Aufnahmetermin erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung

In einer geplanten Satzungsänderung im Jahr 2021 soll der hier dargestellte Prozess optimiert werden, indem die Verbindlichkeit für die Eltern erhöht wird, einen formal zugesagten Betreuungsplatz auch wahrnehmen zu müssen. Dabei werden mögliche Ausnahmen (besonderer Förderbedarf des Kindes, Umzug, gestörtes Verhältnis der Erziehungspartnerschaft etc.) selbstverständlich berücksichtigt.

¹⁵ Der Vertrag mit der anderen evangelischen Kindertagesstätte ist älter, eine entsprechende Verpflichtung ist darin nicht enthalten.

¹⁶ Es gibt (für eine neuere Programmversion) eine Schnittstelle zwischen „webkita“ und „eKita“, diese Version steht der Stadtverwaltung jedoch nicht zur Verfügung.

7 Zuschussbedarf

In Haushalt und Jahresabschluss sind 8 Teilergebnishaushalte / -rechnungen eingerichtet, jeweils einer für die 4 städtischen Kindertagesstätten, für die Einrichtungen der Kirche und des VzF Taunus sowie jeweils einer für die einrichtungsübergreifend zu buchenden Erträge und Aufwendungen (Stadt allgemein und VzF/Kirche allgemein). Nachfolgend wird der Zuschussbedarf - auch für städtische Kindertagesstätten - auf Ebene des Trägers dargestellt.

7.1 Städtische Kindertagesstätten

Summe der ordentlichen Erträge	2.055.002,72 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	3.558.686,10 €
Finanzergebnis	
Ordentliches Ergebnis	- 1.503.683,38 €
Außerordentliches Ergebnis	- 37.520,43 €
Jahresergebnis vor ILV	- 1.541.203,81 €
Ergebnis ILV	- 672.455,67 €
Jahresergebnis nach ILV = Zuschussbedarf	- 2.213.659,48 €
durchschnittliche Zahl der betreuten Kinder	337,5
Zuschussbedarf pro betreutem Kind	- 6.558,99 €

Tabelle 40 Zuschussbedarf städtische Kita

7.2 Kindertagesstätten der evangelischen Kirche

Die aus dem Jahresabschluss entnommenen Zahlen sind um das außerordentliche Ergebnis zu bereinigen, da dieses die Abrechnung des Vorjahres abbildet. Um den Zuschussbedarf des Jahres 2019 zu ermitteln, ist die in 2020 vorgelegte Abrechnung des Jahres 2019 zu berücksichtigen.

Summe der ordentlichen Erträge	
Summe der ordentlichen Aufwendungen	677.925,30 €
Finanzergebnis	
Ordentliches Ergebnis	- 677.925,30 €
Außerordentliche Erträge	10.334,09 €
Außerordentliche Aufwendungen	79.813,36 €
Außerordentliches Ergebnis	- 69.479,27 €
Jahresergebnis vor ILV	- 747.404,57 €
Ergebnis ILV	- 27.136,12 €
Jahresergebnis nach ILV	- 774.540,69 €
„echtes“ Jahresergebnis 2019 vor ILV	
Ordentliches Ergebnis	- 677.925,30 €
Nachzahlung für 2019	41.049,13 €
Erstattung für 2019	11.569,10 €
tatsächliches ordentliches Ergebnis	- 707.405,33 €
Ergebnis ILV	- 27.136,12 €
tatsächliches ordentliches Ergebnis nach ILV	- 734.541,45 €
Verteilung Ergebnis allgemeine Kostenstelle ¹⁷	- 6.810,38 €
Jahresergebnis = Zuschussbedarf	- 741.351,83 €
durchschnittliche Zahl der betreuten Kinder	102
Zuschussbedarf pro betreutem Kind	- 7.268,16 €

Tabelle 41 Zuschussbedarf Kita der evangelischen Kirche

¹⁷ Mit dem Leistungsbereich Rechnungswesen sollte geklärt werden, ob im Zuge der internen Leistungsverrechnung Leistungen, die für die kirchlichen Kita erbracht werden (z.B. Arbeiten des Bauhofs, Bauunterhaltungsmaßnahmen) auf die Kostenstelle der kirchlichen Kita oder auf die allgemeine Kita-Kostenstelle verrechnet werden.

7.3 Kindertagesstätten des VzF Taunus

Die aus dem Jahresabschluss entnommenen Zahlen sind um das außerordentliche Ergebnis zu bereinigen, da dieses die Abrechnung des Vorjahres abbildet. Um den Zuschussbedarf des Jahres 2019 zu ermitteln, ist die in 2020 vorgelegte Abrechnung des Jahres 2019 zu berücksichtigen.

Summe der ordentlichen Erträge	14.725,00 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.691.379,04 €
Finanzergebnis	
Ordentliches Ergebnis	- 1.676.654,04 €
Außerordentliche Erträge	156.169,60 €
Außerordentliche Aufwendungen	22.837,95 €
Außerordentliches Ergebnis	133.331,65 €
Jahresergebnis vor ILV	- 1.543.322,39 €
Ergebnis ILV	- 59.681,55 €
Jahresergebnis nach ILV	- 1.603.003,94 €
„echtes“ Jahresergebnis 2019 vor ILV	
Ordentliches Ergebnis	- 1.676.654,04 €
Nachzahlung für 2019	8.562,99 €
Erstattung für 2019	
tatsächliches ordentliches Ergebnis	-1.685.217,03 €
Ergebnis ILV	-59.681,55 €
tatsächliches ordentliches Ergebnis nach ILV	-1.744.898,58 €
Verteilung Ergebnis allgemeine Kostenstelle ¹⁸	- 15.890,88 €
Jahresergebnis = Zuschussbedarf	- 1.760.789,46 €
durchschnittliche Zahl der betreuten Kinder	204,75
Jahresergebnis pro betreutem Kind	- 8.599,70 €

Tabelle 42 Zuschussbedarf Kita des VzF Taunus

8 Vertragliche Grundlagen

8.1 Evangelische Kirche

Mit den evangelischen Kirchengemeinden Anspach und Hausen wurden Kindertagesstättenbetriebsverträge unter dem Datum 17.11.2016 bzw. 17.07.2019 geschlossen. „Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage“ dieser Verträge. Nachfolgend werden wichtige vertragliche Vereinbarungen in der Reihenfolge der Verträge dargestellt.

8.1.1 Unterm Himmelszelt

Für die Evangelische Kindertagesstätte Anspach wird der Betrieb einer Regelgruppe und einer altersübergreifenden Gruppe mit insgesamt 50 Plätzen - das entspricht der gesetzlich zulässigen Höchstzahl - vereinbart.

Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für Kinder mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach bestimmt. Kinder mit einem anderen Wohnort dürfen nur mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden.

Wohnsitzwechsel der betreuten Kinder sind der Stadt mitzuteilen. Mit Wegzug erlischt der Anspruch auf den bisher belegten Platz.

¹⁸ Fußnote 17 gilt für Kita des VzF Taunus gleichermaßen.

Weitere Mitteilungspflichten betreffen die exakte Anzahl der Kinder, die sich im letzten, der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahr in der Einrichtung befanden, und die Anzahl der betreuten Kinder mit anderem Wohnsitz als Neu-Anspach.

Es ist ein Kindertagesstättenausschuss zu bilden, in dem die Stadt zwei Sitze mit Stimmrecht erhält.

Der Vertrag enthält die Definition der Betriebskosten und Regelungen zu deren Finanzierung.

Von der Summe der Betriebskosten werden Zuschüsse Dritter (insbesondere des Landes und des Sozialhilfeträgers), Verpflegungsentgelte, Rücklagenentnahmen und eventuelle Spenden abgezogen. Von den dadurch nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde 15% (Regelgruppe) bzw. 10% (altersübergreifende Gruppe). „Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.“

„Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.“

Die Stadt beteiligt sich mit 50% an den Kosten der Bauunterhaltung¹⁹ der Einrichtung, sofern der Bedarf rechtzeitig für die Haushaltsplanung der Stadt angemeldet wurde.

Die von der Kirchengemeinde zu erhebenden Elternbeiträge sind „analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung“ zu erheben.

In einem jährlichen „Bedarfsplanungsgespräch“ soll Einvernehmen „über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung“ erzielt werden.

Eine Erhöhung des Personalschlüssels für die kirchliche Kita bedarf der Zustimmung der städtischen Gremien. Ein (aus rückläufiger Belegung resultierender) Personalüberhang ist kurzfristig abzubauen, „soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.“

„Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen. ... Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt.“

Der Vertrag läuft vom 01.01.2017 bis 31.12.2022.

¹⁹ Gemeint sind laut Überschrift des Paragraphen Bauunterhaltungs- und investive Maßnahmen.

8.1.2 Regenbogenland²⁰

Für Kita Regenbogenland wird der Betrieb von zwei Regelgruppen und einer altersgeöffneten Gruppe mit insgesamt 65 Plätzen - das sind 10 weniger als die gesetzlich zulässige Höchstzahl - vereinbart.

Stellungnahme der Verwaltung

Hier wurde von einer falschen Maximalbelegung für die altersübergreifende Gruppe von 20 Plätzen gemäß Mindestverordnung ausgegangen, die mit 9 Ü3- und 6 U3-Kindern geplant wurde. Eine Vertragsanpassung sollte vorgemerkt werden und gegebenenfalls im Vorfeld eine schriftliche Info über die geänderte Grundlage an den Träger erfolgen.

Die Kita wird in einem städtischen Gebäude betrieben, ein Nutzungsentgelt (für Grundstück und Gebäude) wird nicht erhoben.

Anmeldungen erfolgen über das Portal „webkita“. Nutzen die Eltern nicht selbst dieses Portal, sind die Anmeldungen von der Kita einzupflegen und zu aktualisieren.

Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für Kinder mit Erstwohnsitz in Neu-Anspach bestimmt. Kinder mit einem anderen Wohnort dürfen nur mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden.

Wohnsitzwechsel der betreuten Kinder sind der Stadt mitzuteilen. Mit Wegzug erlischt der Anspruch auf den bisher belegten Platz.

Weitere Mitteilungspflichten betreffen die Anzahl und die Geburtsdaten der betreuten Kinder sowie unterjährige Änderungen der Anzahl, die Anzahl der betreuten Kinder mit anderem Wohnsitz als Neu-Anspach und - als Voraussetzung für die Beantragung und Weiterleitung der Landesfreistellung - die Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Betreuungsmonate) der Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Sofern sich aus Änderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen für die Stadt ergeben, ist diese nur verpflichtet diese mitzutragen, wenn sie darauf hingewiesen wurde und diesen zugestimmt hat.

Es ist ein Kindertagesstättenausschuss zu bilden, in dem die Stadt zwei Sitze mit Stimmrecht erhält.

Der Vertrag enthält die Definition der Betriebskosten und Regelungen zu deren Finanzierung.

Von der Summe der Betriebskosten werden Zuschüsse Dritter (insbesondere des Landes und des Sozialhilfeträgers), Verpflegungsentgelte, Rücklagenentnahmen und eventuelle Spenden abgezogen. Von den dadurch nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde 15% (Regelgruppe) bzw. 10% (altersübergreifende Gruppe). „Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.“

Werden (künftig) mehr als 12 U3-Kinder aufgenommen, wird eine weitere altersgeöffnete Gruppe mit 10%igem Finanzierungsanteil der Kirche eingerichtet. Die Einrichtung bedarf der Zustimmung der Stadt.

²⁰ Regelungen, die dem Vertrag über den Betrieb der Evangelischen Kindertagesstätte Anspach entsprechen, sind grau formatiert.

„Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.“

Bauliche Unterhaltung und Investitionen sind Angelegenheit der Stadt (als Eigentümerin). Mitwirkungs- und Informationspflichten der Kirchengemeinde sind benannt.

Die von der Kirchengemeinde zu erhebenden Elternbeiträge sind „analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung“ zu erheben.

In einem jährlichen „Bedarfsplanungsgespräch“ soll „unter Zugrundelegung der Anmeldungen über das Onlineportal ‚webkita‘“ Einvernehmen „über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung“ erzielt werden.

Eine Erhöhung des Personalschlüssels für die kirchliche Kita bedarf der Zustimmung der städtischen Gremien. Ein (aus rückläufiger Belegung resultierender) Personalüberhang ist kurzfristig abzubauen, „soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.“

„Die Stadt leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen. ... Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt.“

Der Vertrag läuft vom 01.08.2019 bis 31.12.2022.

8.2 VzF Taunus

Der Kindertagesstättenbetriebsvertrag zwischen Stadt und VzF Taunus wurde (neu) unter dem Datum 12.11.2019 abgeschlossen.

„Der VzF ist Träger der Kindertagesstätten Gustav-Heinemann Straße 7 (Kita Mini-Mitte), Gustav-Heinemann Straße 11 (Kita Mitte) und Kindertagesstätte Taunusstraße 32-34 in 61267 Neu-Anspach.“

Für die Kita Mitte und Mini-Mitte besteht eine gemeinsame Betriebserlaubnis für 200 Plätze.

In der Kita Mitte können maximal 100 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung, und maximal 100 Plätze für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahr(e) belegt werden.

In der Kita Taunusstraße können maximal 125 Plätze für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit belegt werden.

„Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Veränderungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der städtischen Genehmigung.“

Kinder mit einem anderen Wohnort als Neu-Anspach dürfen nur mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden. Wohnsitzwechsel der betreuten Kinder sind der Stadt mitzuteilen. Mit Wegzug erlischt der Anspruch auf den bisher belegten Platz.

Als Voraussetzung für die Beantragung und Weiterleitung der Landesfreistellung sind die Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Betreuungsmonate) der Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung halbjährlich mitzuteilen.

Anmeldungen erfolgen über das Portal „webkita“. Nutzen die Eltern nicht selbst dieses Portal, sind die Anmeldungen von der Kita einzupflegen und zu aktualisieren.

In einem jährlichen „Bedarfsplanungsgespräch“ soll „unter Zugrundelegung der Anmeldungen über das Onlineportal ‚webkita‘“ Einvernehmen „über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung“ erzielt werden.

Die Kindertagesstätten öffnen von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr (freitags bis 16:00 Uhr) und bieten hierbei Module gemäß der gültigen Satzung der Stadt Neu-Anspach an.

„Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem VzF zur Abdeckung der Betriebskosten, soweit diese nicht durch Kostenbeteiligung von dritter Seite, insbesondere durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen, bezüglich der behinderten Kinder sowie durch Elternbeiträge abgedeckt sind.

Der VzF wird der Stadt die jeweilige Anmeldung des voraussichtlichen Bedarfs für den Haushalt der Kindertagesstätte bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres für das Folgejahr vorlegen.

Die Stadt leistet auf Basis der seitens des VzF vorgelegten Haushaltsentwürfe, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30. 06. des Folgejahres vorgelegt.

Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Der VzF verpflichtet sich, die Haushaltspläne der 3 Einrichtungen und eventuelle Nachtragshaushaltspläne so rechtzeitig aufzustellen, dass die Deckung der voraussehbar ungedeckt bleibenden Kosten durch Aufnahme in den Haushalt der Stadt erfolgen kann und die Betriebsführung kontinuierlich gesichert ist.

Für jede Tagesstätte ist der Umfang der Freistellung zur Leitung und die Einstufung der stellvertretenden Leitung, den jeweiligen Regelungen der städtischen Kindergärten zu entsprechen.

Die Haushaltsentwürfe und der Jahresabschluss sind zur Vergleichbarkeit mit den städtischen Kindertagesstätten in der für die Stadt vorgegebenen Struktur aufzubereiten bzw. für die städtischen Rechenmodelle nutzbar zu gliedern.“

Die Stadt ist mit zwei Vertretern im Beirat des VzF vertreten.

Die Kindertagesstätten werden in städtischen Gebäuden betrieben. Als Eigentümerin von Grundstücken und Gebäuden erhebt die Stadt (nur) Erbbauzinsen für die Liegenschaft, auf der die Kinderkrippe (Mini-Mitte) betrieben wird.²¹ Im Übrigen werden keine Nutzungsentgelte erhoben.

²¹ Der Erbpachtzins in Höhe von 14.725 € p.a. ist im Jahresabschluss unter den ordentlichen Erträgen ausgewiesen (vgl. Kapitel 7.3, S. 24).

Die vom VzF Taunus zu erhebenden Elternbeiträge „setzt die Stadt in ihrer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung fest.“

„Der VzF räumt der Stadt das Recht ein, die satzungsgemäß zu erstellenden Jahresrechnungen und sonstigen Verwendungsnachweise durch das für die Stadt zuständige Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.“

„Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB, die Freistellung der Kita-Leitung orientiert sich an den aktuellen Personalstand der städtischen Einrichtungen.“

Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2020 und ist nicht befristet, kann aber mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

9 Kostenersatz durch Dritte

Neben den Zuweisungen und Zuschüssen des Landes, auf die - von einer Ausnahme abgesehen - hier nicht näher eingegangen wird, erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung Zuschüsse des Landes sowie des Hochtaunuskreises als Sozialhilfeträger und erhält die Stadt Betriebskostenpauschalen anderer Kommunen, wenn Kinder aus diesen Kommunen in Einrichtungen im Stadtgebiet betreut werden (gegenseitiger Kostenausgleich nach § 28 HKJGB).

Der Zuschuss für Kinder mit Behinderung des Landes an den Kita-Träger setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale und weiteren Pauschalen in Abhängigkeit von der Betreuungszeit:

Art / Betreuungszeit	Jahrespauschale	Pauschale pro Monat
Grundpauschale	3.000,00 €	250,00 €
bis zu 25 Stunden	1.200,00 €	100,00 €
> 25 bis zu 35 Stunden	1.680,00 €	140,00 €
> 35 bis unter 45 Stunden	2.160,00 €	180,00 €
45 Stunden und mehr	2.640,00 €	220,00 €

Tabelle 43: Landesmittel für die Betreuung von Kindern mit Behinderung

Der Zuschuss für Kinder mit Behinderung des Sozialhilfeträgers an den Kita-Träger beträgt 1.247,50 € pro Fachkraftstunde, also (bei ganzjähriger Betreuung) 18.712,50 € (1.247,50 € x 15) für Ü3-Kinder und 16.217,50 € (1.247,50 € x 13) für U3-Kinder. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Hochtaunuskreis und VzF Taunus erhält dieser für die Betreuung von Hortkindern eine Pauschale von monatlich 932,75 € pro bewilligtem Integrationsplatz (11.193,00 € p.a.).

Die vereinbarte (und gegenseitig zu leistende) Betriebskostenpauschale einer Wohnsitz- an eine Standortkommune belief sich 2019 auf monatlich

	Ganztagsplatz	Halbtagsplatz
Kleinkind	400,00 €	200,00 €
Kindergartenkind	300,00 €	150,00 €
Hortkind	300,00 €	150,00 €

Tabelle 44: Pauschalen interkommunaler Kostenausgleich

Die Pauschalen dienen der Abrechnungsvereinfachung. Nach § 28 HKJGB ist - „sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird“ - die Berechnung des auf das Kind entfallenden Anteils an den Betriebskosten nach vorgegebenem Berechnungsschema vorgesehen.

Nach einer vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration herausgegebenen Beispielrechnung beträgt der zu zahlende Kostenausgleich für ein U3-Kind mit einer Vertragszeit von 25 Stunden pro Woche, das in einer eingruppigen Tageseinrichtung für Krippenkinder, die nach den Grundsätzen und Prinzipien des BEP arbeitet, in einer Gruppe mit 12 Kindern betreut wird, 4.535,03 € p.a.

25 Stunden pro Woche entsprechen einem Halbtagsplatz, für den eine gegenseitige Pauschale von 2.400 p.a. vereinbart war. Auch wenn die weiteren Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind, ist erkennbar, dass die Pauschalen zu niedrig vereinbart worden waren.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Betriebskostenpauschale wurde mit den Wohnortkommunen neu verhandelt und zum 01.01.2021 deutlich angepasst/erhöht.

10 Feststellungen

10.1 Betreuungsangebot

Die Komplexität der rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Größe und Zusammensetzung von Gruppen erschwert die Planung optimaler Gruppenkonstellationen erheblich, zumal im Jahresverlauf Änderungen eintreten können.

So scheinen reine U3-Gruppen durch die Begrenzung der Kopfzahl gegenüber altersübergreifenden Gruppen weniger Flexibilität zu bieten. Zu berücksichtigen ist aber, dass auch in altersübergreifenden Gruppen „dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung“ zu tragen ist.²² U3-Gruppen sollten daher (nur) dann vermieden werden, wenn mit der Anzahl der Kinder (maximal 12) die Kapazität nach Plätzen (25) nicht annähernd erreicht und der Bedarf an U3-Plätzen in altersübergreifenden Gruppen gedeckt werden kann. Auch räumliche Gründe können gegen die Einrichtung reiner U3-Gruppen sprechen.

In 3 von 4 städtischen Kita waren reine U3-Gruppen (Krippengruppen) eingerichtet. Der VzF Taunus führt eine Kita als reine U3-Einrichtung, bietet in den beiden anderen von ihm betriebenen Kita aber keine U3-Gruppen an. Die evangelische Kirche verzichtete auf die Einrichtung von U3-Gruppen. Ob diese Konstellation 2019 die optimale war, wurde nicht geprüft, insbesondere weil die Raumsituation offenkundig dafür geeignet war.

In zwei Kita der Stadt und einer Kita des VzF Taunus waren 2019 jeweils eine Hortgruppe eingerichtet. Die Kapazität in einer städtischen Hortgruppe war durch die Betriebserlaubnis auf 20 gleichzeitig anwesende Kinder begrenzt.

An beiden Grundschulen in Neu-Anspach sind in Zusammenarbeit und gemeinsamer Finanzierung von Hochtaunuskreis und Stadt Betreuungszentren eingerichtet.

²² § 25d Abs. 2 HKJGB

Schon organisatorisch - insbesondere unterschiedliche, am jeweiligen Stundenplan orientierte Betreuungsstart- und -endezeiten, Wege zwischen Schule und Hort in einer Kita - erscheint die Betreuung in den an den Schulen eingerichteten Betreuungszentren die bessere Lösung zu sein. Soweit nicht andere Gründe - im Wesentlichen nicht ausreichende Kapazität in den Betreuungszentren - für die Beibehaltung der Hortgruppen in Kita sprechen, sollten diese aufgelöst werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Horte in 2 städtischen Kitas wurden bereits. Seit Sommer 2020 werden keine Hortkinder mehr in städtische Kitas aufgenommen. In der Villa Kunterbunt wurde der Hort zum 01.01.2021 in eine altersübergreifende Gruppe Ü3/Hort umgewandelt und wird mittelfristig eine reine Ü3-Gruppe. Für die Hausener Rappelkiste ist geplant, die Hortgruppe spätestens im Sommer 2022 in eine altersübergreifende Gruppe Ü3/Hort umzuwandeln oder je nach Belegung in eine reine Ü3-Gruppe.

Mit dem VzF wurden bereits Gespräche mit dem Ziel geführt, auch diesen Hort auslaufen zu lassen.

In allen Kita werden Betreuungsmodule bis 15:00 und bis 16:00 Uhr angeboten. Diese Module fallen für die Berechnung des Fachkraft-Mindestbedarfs in die gleiche Kategorie (Betreuungszeit > 35 bis 45 Stunden / Woche, Betreuungsmittelwert 42,5 Stunden) und führen somit zu den gleichen (Personal-)Kosten. Bei den Benutzungsgebühren unterscheiden sich diese Module jedoch (2019 um 20 € / Monat). Da der gleiche Personalbedarf besteht und dieser den wesentlichen Teil der Kosten verursacht, ist eine Beitragsdifferenzierung nicht sachgerecht. Da aber andererseits schwer vermittelbar sein dürfte, dass für eine Stunde weniger Betreuung die gleiche Gebühr bezahlt werden soll, sollte das Modul bis 15:00 Uhr aufgegeben werden (vgl. auch Kapitel 10.4, S. 42).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen das 15.00 Uhr - Modul mit Wirkung zum 01.08.2021 ersatzlos zu streichen.

Mit einer Ausnahme werden in allen Kita Betreuungszeiten bis 17:00 Uhr - mindestens montags bis donnerstags (VzF) - angeboten. In der Kita Unterm Himmelszelt endet die Betreuungszeit spätestens um 16:30 Uhr.

In städtischen Kita besuchen - ohne Hortkinder - zwischen 12,1% (Villa Kunterbunt) und 29,7 % (Rappelkiste) der betreuten Kinder das Modul mit der längsten Betreuungszeit (und dem höchsten Kostenanteil der Stadt, vgl. Kapitel 10.4, S. 42). Die Konzentration des Angebots einer Betreuung bis 17:00 Uhr auf z.B. die zwei Kita mit der höchsten Inanspruchnahme dieses Moduls (Rappelkiste und Rasselbande) führt zwar nicht unmittelbar zu Kosteneinsparung (der Personalbedarf wird an der Zahl der Kinder, nicht an der Zahl der Gruppen bemessen), dennoch sollte diese Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, um kurzfristig den Personaleinsatz optimieren zu können. Die Optimierung kann durch die damit verbundene Konzentration von Stundenkontingenten auf zwei Einrichtungen mittelfristig auch zu Einsparungen bei den Personalaufwendungen führen.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach einer internen Prüfung hat die Stadt von dieser Option Abstand genommen. Ein leitender Entscheidungsgrund hierfür war, dass diese Maßnahme nicht nachgewiesenermaßen zu Kosteneinsparungen führt. Gleichzeitig wären damit jedoch unterschiedliche Nachteile verbunden. Wesentliche sind:

- längere Wege zwischen Wohnort und KiTa
- Auflösung der Schulbezirke (erschwert den Übergang von der KiTa zur Schule)
- ggf. Kapazitätsprobleme: Wie wird verfahren, wenn die Kapazität für Ganztags- (oder Halbtagsbelegung) ausgeschöpft ist aber weiterer Bedarf besteht?
- erschwerte Personalplanung: In den KiTa mit ausschließlich Halbtagsplätzen können lediglich Teilzeitkräfte eingesetzt werden. Rückkehrerinnen aus Phasen von Langzeitkrankheit oder Elternzeit können nicht mehr flexibel eingesetzt werden. Eine flexible Erhöhung (beispielsweise nach einer Reduktion aufgrund von Familienpflichten etc.) oder Reduzierung der Wochenarbeitszeit wäre nur noch äußerst eingeschränkt umsetzbar etc.

10.2 Inanspruchnahme des Betreuungsangebots**10.2.1 Städtische Kindertagesstätten**

Kita	Kapazität		Inanspruchnahme		Auslastung		Freie Kapazität	
	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe
AL	100	87	73,125	63,25	73,125%	72,70%	26,875	23,75
HR	175	146,5	137,5	111,75	78,57%	76,28%	37,5	34,75
RB	150	121,5	113	92,5	75,33%	76,13%	37	29
VK	95	95	73,125	70	76,97%	73,68%	21,875	25
insgesamt	520	450	396,75	337,5	76,3%	75,0%	123,25	112,5

Tabelle 45: Auslastung städtische Kita

Die Stadt Neu-Anspach hat im Jahr 2019 ein deutliches Überangebot in den eigenen Kita vorgehalten. Die personelle Überbesetzung (Stand 2019) dürfte damit im Zusammenhang stehen.

Auch wenn die Anzahl der freien Plätze keine unmittelbare Auswirkung auf die Kosten haben muss - der Hauptteil der Kosten sind Personalkosten, die sich aus der Anzahl der zu betreuenden Kinder, nicht der Anzahl der eingerichteten Gruppen ergeben - spiegeln sich in dieser Zahl dennoch Steuerungsprobleme (aus dem Anmeldeverfahren, vgl. Kapitel 10.5, S. 47) und mögliche Effizienzgewinne - und damit mittelbare Einsparungen - durch Zusammenführung von Gruppen wider.

Stellungnahme der Verwaltung

Um das Platzangebot (insbesondere im Bereich der U3-Betreuung) zu optimieren bzw. zu minimieren wurden die Familiengruppen aufgelöst. In der KiTa Rasselbande werden zum 01.08.2021 zwei Ü3-Gruppen zusammengelegt. Dadurch können eine Gruppe geschlossen und zwei Fachkraftstellen eingespart werden.

Die Hortgruppen werden sobald wie möglich (Villa Kunterbunt 01/2021 und Hausener Rappelkiste voraussichtlich 08/2022) aufgelöst und in Familiengruppen (KiTa/Hort) umgewandelt und laufen dann aus. Neuaufnahmen gibt es bereits seit 2020 nicht mehr.

10.2.2 Kindertagesstätten der evangelischen Kirche

Kita	Kapazität		Inanspruchnahme		Auslastung		Freie Kapazität	
	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe
RL	75	65	68,25	59,75	91,00%	91,92%	6,75	5,25
UH	50	50	44,375	42	88,75%	84%	5,625	8
insgesamt	125	115	112,625	101,75	90,10%	88,48%	12,375	13,25

Tabelle 46: Auslastung Kita der evangelischen Kirche

Die kirchlichen Kita waren gut ausgelastet, hatten aber freie Kapazitäten, die künftig im Rahmen der Bedarfsplanung und eines optimierten Anmeldeverfahrens ggf. vermieden werden können.

10.2.3 Kindertagesstätten des VzF Taunus

Kita	Kapazität		Inanspruchnahme		Auslastung		Freie Kapazität	
	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe
Mitte	100	86,25	104	80,5	104%	93,33%	- 4	5,75
Mi-Mitte	100	46,75	83,25	43,5	83,25%	93,05%	16,75	3,25
TS	125	105	115,875	81,25	92,7%	77,38%	9,125	23,75
insgesamt	325	238	303,125	205,25	93,27%	86,24%	21,875	32,75

Tabelle 47: Auslastung Kita des VzF Taunus

Die Überauslastung nach Plätzen der Kita Mitte bei gleichzeitig freien Kapazitäten in der Kita Mini-Mitte sprechen wie auch die personelle Ausstattung der beiden Einrichtungen (vgl. Kapitel 10.3.3, S. 41) dafür, dass die vertragliche Trennung in zwei Kita nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht (vgl. Kapitel 10.7.3, S. 51).

Im Vergleich waren die Kita des VzF Taunus am besten ausgelastet, gleichwohl bestanden auch hier freie Kapazitäten.

10.2.4 Kindertagesstätten insgesamt

Kita	Kapazität		Inanspruchnahme		Auslastung		Freie Kapazität	
	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe
AL	100	87	73,125	63,25	73,125%	72,70%	26,875	23,75
HR	175	146,5	137,5	111,75	78,57%	76,28%	37,5	34,75
RB	150	121,5	113	92,5	75,33%	76,13%	37	29
VK	95	95	73,125	70	76,97%	73,68%	21,875	25
RL	75	65	68,25	59,75	91,00%	91,92%	6,75	5,25
UH	50	50	44,375	42	88,75%	84%	5,625	8
Mitte	100	86,25	104	80,5	104%	93,33%	- 4	5,75
Mi-Mitte	100	46,75	83,25	43,5	83,25%	93,05%	16,75	3,25
TS	125	105	115,875	81,25	92,7%	77,38%	9,125	23,75
insgesamt	970	803	812,5	644,5	83,76%	80,26%	157,5	158,5

Tabelle 48: Auslastung Kita insgesamt

Insgesamt bestand 2019 ein deutliches Überangebot für Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Durch die weiter unten dargestellten Maßnahmen zur Optimierung der Bedarfsplanung(sgespräche) und des Anmeldeverfahrens sollten Überkapazitäten künftig weitgehend vermieden werden.

Aufgrund der komplexen Berechnungsmethoden für die Gruppen und den Fachkraft-Mindestbedarf ist eine „Punktlandung“ sehr unwahrscheinlich und würde Veränderungen während des Kindergartenjahrs auch nicht gerecht werden können.

Andererseits werden die ohnehin hohen Kosten der Kinderbetreuung ohne fachliche Notwendigkeit weiter erhöht, wenn die Kapazität zu hoch festgelegt wird, die Berechnung des Fachkraft-Mindestbedarfs der Kapazitätsplanung folgt und in der Konsequenz zu viel Personal bereitgehalten wird.

10.3 Personelle Besetzung

10.3.1 Städtische Kindertagesstätten

Im Jahr 2019 war der Fachkraftmindestbedarf von 40,9 VZÄ mit 47,4 Fachkräften und damit mit 6,5 VZÄ übererfüllt.

Schon bei Anwendung (nur) der durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes nach den Berechnungen der KGSt²³ beliefen sich die Kosten des Personalüberhangs auf gut 440 T€.

Seit August 2020 (Änderung des Zuschlags für Ausfallzeiten von 15% auf 22% und Festlegung des Zuschlags für Leitungsaufgaben auf 20%) entspricht - bei ansonsten unveränderten Parametern - die Ausstattung mit Fachkräften fast exakt dem Fachkräfte-Mindestbedarf (Personalüberhang im Umfang von 0,3 VZÄ).

Mit weniger als 1 VZÄ pro städtischer Kita führt der Einsatz weiterer Kräfte zu keinen Feststellungen.

10.3.2 Kindertagesstätten der evangelischen Kirche

Im Jahr 2019 war der Fachkraftmindestbedarf von 11,5 VZÄ mit 12,5 Fachkräften und damit mit 1 VZÄ übererfüllt. Die Überbesetzung betraf nahezu ausschließlich die Kita Regenbogenland und könnte Folge der Auflösung der Kita Westerfeld gewesen sein.

Mit Erhöhung der Zuschläge für Ausfallzeiten und Leitungsaufgaben dürfte die Überbesetzung - bei ansonsten unveränderten Parametern - aufgelöst sein.

Der Einsatz von 6,1 VZÄ, die nicht zu den Fachkräften zählen, - davon 5,3 in der Kita Regenbogenland - entspricht nicht den vertraglichen Regelungen. Insbesondere pädagogische Mitarbeiter/innen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Finanzierung durch Drittmittel gesichert ist. Auch der parallele Einsatz Praktikant/innen / FSJ-Kräften widerspricht der „oder-Regelung“ der Verträge. Von der Kirche sollte der Nachweis verlangt werden, dass die über das vertraglich vereinbarte Maß hinausgehenden Kräfte vollständig durch Drittmittel finanziert wurden. Ohne diesen Nachweis sollten die daraus entstandenen Kosten von der Erstattung ausgenommen werden.

10.3.3 Kindertagesstätten des VzF Taunus

Im Jahr 2019 war der Fachkraftmindestbedarf von 38,1 VZÄ mit 39,0 Fachkräften und damit mit 0,9 VZÄ übererfüllt. Die Überbesetzung betraf zum weit überwiegenden Teil die Kita Taunusstraße. Die Unterbesetzung der Kita-Mitte bei nahe identischer Überbesetzung der Kita Mitte

²³ KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2018/2019)“

spricht dafür, dass die beiden als eigenständige Kita betrachteten Einrichtungen tatsächlich als Einheit behandelt werden (vgl. auch Kapitel 10.7.3, S. 51).

Der Einsatz von 6,7 VZÄ, die nicht zu den Fachkräften zählen, - davon 4,2 in der Kita Taunusstraße - ist hinsichtlich der Küchenkräfte vertragskonform. Im Übrigen handelt es sich um Praktikanten, Auszubildende, FSJ-Kräfte und Aushilfen. Es sollte hinterfragt werden, ob insbesondere die beiden letztgenannten Gruppen im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern mit Behinderung stehen (und damit die Mehrkosten für die Betreuung dieser Kinder über das in Kapitel 10.8, S. 54, dargestellte Maß hinaus erhöhen).

10.4 Benutzungsgebühren

Die nachfolgenden Berechnungen sollen und können keine auf die konkreten Verhältnisse in Neu-Anspach bezogene Kalkulation ersetzen. Sie sollen erste Anhaltspunkte über das Verhältnis der erhobenen zu den zu einem Drittel die Kosten deckenden Gebühren geben.

Der überwiegende Teil der durch Benutzungsgebühren anteilig zu deckenden Aufwendungen besteht in Personalaufwendungen. Diese ergeben sich aus dem nach HKJGB zu berechnenden personellen Mindestbedarf.²⁴

Pro Kind ergeben sich die Mindest-Fachkraftstunden aus dem dem jeweiligen Modul zuzuordnenden Betreuungsmittelwert wie folgt:

Altersgruppe / Module	FK-Faktor	Betreuungsstunden	Kategorie	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis <3 Jahre	0,2				
			0 bis 25 Stunden	22,5	0
Kernmodul 7:30 - 13:00 Uhr		27,5	>25 bis 35 Stunden	30	6
Module bis 15:00 / 16:00 Uhr		37,5 / 42,5	>35 bis 45 Stunden	42,5	8,5
Modul bis 17:00 Uhr		47,5	>45 Stunden	50	10
3 Jahre bis vor Schuleintritt	0,07				
			0 bis 25 Stunden	22,5	0
Kernmodul 7:30 - 13:30 Uhr		30,0	>25 bis 35 Stunden	30	2,1
Module bis 15:00 / 16:00 Uhr		37,5 / 42,5	>35 bis 45 Stunden	42,5	2,975
Modul bis 17:00 Uhr		47,5	>45 Stunden	50	3,5
ab Schuleintritt	0,06				
			0 bis 25 Stunden	22,5	0
			>25 bis 35 Stunden	30	0
			>35 bis 45 Stunden	42,5	0
Standard		47,5	>45 Stunden	50	3

Tabelle 49: Mindest-Fachkraftstunden pro Kind nach Betreuungsmodulen

Die Mindest-Fachkraftstunden sind um die Zuschläge für Ausfallzeiten und Leitungsaufgaben zu erhöhen. Im Folgenden werden die seit 01.08.2020 nach § 25c Abs. 1 und 3 HKJGB anzuwendenden Zuschläge (22% für Ausfallzeiten, 20 % für Leitungsaufgaben) berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist für Neu-Anspach auch für das Jahr 2019 anwendbar, da die seinerzeitige Personalausstattung nahezu exakt dem Mindest-Fachkraftbedarf nach neuem Stand des HJKGB

²⁴ Da in den folgenden Berechnungen nur die Personalkosten für Fachkräfte und diese anhand von Pauschalen berücksichtigt werden, wird eine auf die konkreten Verhältnisse bezogene Kalkulation, die auch die Kosten der weiteren Kräfte sowie die kindbezogenen Aufwendungen (insbesondere Raum- und Sachkosten) umfasst, zu höheren Kosten führen.

entsprach.²⁵ Aus den Brutto-Fachkraftstunden ergeben sich durch Division durch 39 die Vollzeit-äquivalente.

Altersgruppe / Module	Mindest-FK-Stunden / Woche	+22% Ausfallzeiten	+20% Leitungsaufgaben	Brutto-FK-Stunden	in VZÄ
0 bis <3 Jahre					
	0	0	0	0	0,00
Kernmodul 7:30 - 13:00 Uhr	6	1,32	1,2	8,52	0,22
Module bis 15:00 / 16:00 Uhr	8,5	1,87	1,7	12,07	0,31
Modul bis 17:00 Uhr	10	2,2	2	14,2	0,36
3 Jahre bis vor Schuleintritt					
	0	0	0	0	0,00
Kernmodul 7:30 - 13:30 Uhr	2,1	0,462	0,42	2,982	0,08
Module bis 15:00 / 16:00 Uhr	2,975	0,6545	0,595	4,2245	0,11
Modul bis 17:00 Uhr	3,5	0,77	0,7	4,97	0,13
ab Schuleintritt					
	0	0	0	0	0,00
	0	0	0	0	0,00
	0	0	0	0	0,00
Standard	3	0,66	0,6	4,26	0,11

Tabelle 50: Vollzeitäquivalente pro Kind nach Betreuungsmodulen

Der mit großen Abstand überwiegende Teil der in städtischen Kita eingesetzten Fachkräfte wird nach Entgeltgruppe S 8a bezahlt.

Nach KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2018/2019)“ ergeben sich die Kosten einer in Entgeltgruppe S 8a eingruppierten Vollzeitkraft wie folgt:

Entgelt (Arbeitgeberkosten) p.a.	56.500 €
zzgl Sachkostenzuschlag 10%	5.650 €
zzgl Gemeinkostenzuschlag ²⁶	€
Gesamt	62.150 €

²⁵ Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass 2019 personelle Überkapazitäten in den städtischen Kita bestanden. Dies ändert nichts an den entstandenen, anteilig durch Gebühren zu deckenden Kosten, die allerdings geringer hätten ausfallen können.

²⁶ Die KGSt empfiehlt als Gemeinkostenzuschlag für Nicht-Büroarbeitsplätze mindestens 15%. Dieser beinhaltet die „verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead)“ und die „amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead)“. Dieser Zuschlag wurde in dieser Berechnung nicht berücksichtigt, weil in der Berechnung der Bruttofachkraftstunden der Zuschlag für Leitungsaufgaben (Fachbereichs-Overhead) enthalten ist und weiter unten der „Verwaltungs-Overhead“ über die ILV berücksichtigt wird.

Daraus ergeben sich folgende monatlichen Personalkosten für einen Platz in dem jeweiligen Modul:

Altersgruppe / Module	Brutto-FK-Stunden	in VZÄ	monatliche Personalkosten
0 bis <3 Jahre			
	0	0,00	
Kernmodul 7:30 - 13:00 Uhr	8,52	0,22	1.131,45 €
Module bis 15:00 / 16:00 Uhr	12,07	0,31	1.602,89 €
Modul bis 17:00 Uhr	14,2	0,36	1.885,75 €
3 Jahre bis vor Schuleintritt			
	0	0,00	
Kernmodul 7:30 - 13:30 Uhr	2,982	0,08	396,01 €
Module bis 15:00 / 16:00 Uhr	4,2245	0,11	561,01 €
Modul bis 17:00 Uhr	4,97	0,13	660,01 €
ab Schuleintritt			
	0	0,00	
	0	0,00	
	0	0,00	
Standard	4,26	0,11	565,72 €

Tabelle 51: monatliche Personalkosten nach Betreuungsmodulen

Nach dem „Drittel-Modell“ sollen jeweils ein Drittel der Kosten von der Kommune, aus Landeszuschüssen und durch Elternbeiträge gedeckt werden²⁷.

Altersgruppe / Module	Brutto-FK-Stunden	in VZÄ	monatliche Personalkosten	1/3 der mtl. Personalkosten
0 bis <3 Jahre				
	0	0,00		
Kernmodul 7:30 - 13:00 Uhr	8,52	0,22	1.131,45 €	377,15 €
Module bis 15:00 / 16:00 Uhr	12,07	0,31	1.602,89 €	534,30 €
Modul bis 17:00 Uhr	14,2	0,36	1.885,75 €	628,58 €
3 Jahre bis vor Schuleintritt				
	0	0,00		
Kernmodul 7:30 - 13:30 Uhr	2,982	0,08	396,01 €	132,00 €
Module bis 15:00 / 16:00 Uhr	4,2245	0,11	561,01 €	187,00 €
Modul bis 17:00 Uhr	4,97	0,13	660,01 €	220,00 €
ab Schuleintritt				
	0	0,00		
	0	0,00		
	0	0,00		
Standard	4,26	0,11	565,72 €	188,57 €

Tabelle 52: 1/3 der monatliche Personalkosten nach Betreuungsmodulen

²⁷ Für das „Drittel-Modell“ gibt es keine rechtliche Grundlage. Rechtlich geregelt sind Benutzungsgebühren in § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben werden, die i.d.R. so zu bemessen sind, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Von dem Grundsatz, 100% der nicht durch andere Erträge gedeckten Aufwendungen durch Gebühren zu decken, wird für die Nutzung der Kindertagesstätten von allen Seiten - einschließlich Landesrechnungshof - seit sehr vielen Jahren Abstand genommen. Das Land beteiligt sich im Wege unterschiedlicher Landesförderungen (§§ 32 ff HKJGB) an den Kosten (die Zuschüsse sind der überwiegende Teil der vorgenannten „anderen Erträge“), der Anteil sollte nach dem „Drittel-Modell“ ein Drittel der Gesamtaufwendungen ausmachen. Es obliegt der politischen Entscheidung, mit welchen Anteilen die nach Abzug der Landesförderung verbleibenden Kosten von Kommune und Eltern getragen werden.

Tatsächlich lagen die 2019 erhobenen Benutzungsgebühren - im Bereich der U3-Betreuung deutlich - unter einem Drittel der kalkulatorischen Personalkosten:

Altersgruppe / Module	1/3 der mtl. Personal-kosten	Gebühr
0 bis <3 Jahre		
Kernmodul 7:30 - 13:00 Uhr	377,15 €	210,00 €
Module bis 15:00 / 16:00 Uhr	534,30 €	240,00 € / 260,00 €
Modul bis 17:00 Uhr	628,58 €	280,00 €
3 Jahre bis vor Schuleintritt		
Kernmodul 7:30 - 13:30 Uhr	132,00 €	120,00 €
Module bis 15:00 / 16:00 Uhr	187,00 €	30,00 € / 50,00 € ²⁸
Modul bis 17:00 Uhr	220,00 €	70,00 €
ab Schuleintritt		
Standard	188,57 €	193,00 €

Tabelle 53: Vergleich 1/3 der monatliche Personalkosten / Betreuungsgebühr nach Betreuungsmodulen

Für die Gruppe der Kinder von 3 Jahren bis vor Schuleintritt ist vor Ermittlung der Differenz zwischen einem Drittel der kalkulatorischen Personalkosten und den Elternbeiträgen die Landesförderung für die Freistellung einer sechsständigen Betreuung pro Tag zu berücksichtigen. Diese betrug 2019 135,60 € pro Kind und Monat.

Altersgruppe / Module	1/3 der mtl. Personal-kosten	Gebühr	Landes-zuschuss	Differenz
0 bis <3 Jahre				
Kernmodul 7:30 - 13:00 Uhr	377,15 €	210,00 €		167,15 €
Module bis 15:00 / 16:00 Uhr	534,30 €	240,00 € / 260,00 €		294,30 € / 274,30 €
Modul bis 17:00 Uhr	628,58 €	280,00 €		348,58 €
3 Jahre bis vor Schuleintritt				
Kernmodul 7:30 - 13:30 Uhr	132,00 €	120,00 €	135,60 €	- 3,60 €
Module bis 15:00 / 16:00 Uhr	187,00 €	30,00 € / 50,00 € ²⁹	135,60 €	21,40 € / 1,40 €
Modul bis 17:00 Uhr	220,00 €	70,00 €	135,60 €	14,40 €
ab Schuleintritt				
Standard	188,57 €	193,00 €		-4,43 €

Tabelle 54: Differenz 1/3 der monatliche Personalkosten / Betreuungsgebühr nach Betreuungsmodulen

²⁸ Zusätzlich zur Gebühr für das Kernmodul

²⁹ Zusätzlich zur Gebühr für das Kernmodul

Trotz der Differenz bei den über die sechsstündige Betreuung hinausgehenden Modulen für Kinder von 3 Jahren bis vor Schuleintritt hätte die Betreuungsgebühr - entsprechend den Vorgaben für den Landeszuschuss - nicht höher festgelegt werden dürfen. Die Festsetzung entspricht exakt den Vorgaben. Mit einer Erhöhung der Gebühr für die sechsstündige Betreuung, die gegenüber den Eltern nicht abgerechnet, sondern durch die Landespauschale teilweise gedeckt wird, können auch die Gebühren für die weiteren Module angehoben und - nach Abzug der Landespauschale - den Eltern in Rechnung gestellt werden.

Die für die U3-Betreuung erhobenen Gebühren liegen erheblich unter dem Drittel der kalkulatorischen Personalkosten.

Auch wenn es - soweit und solange genügend Kita-Plätze zur Verfügung stehen, also keine Wartelisten für Ü3-Kinder existieren - für die Gebührenkalkulation unerheblich ist, soll darauf hingewiesen werden, dass für U3-Kinder 2,5 (<2 Jahre) bzw. 1,5 (2 bis <3 Jahre) Plätze bereitgehalten werden müssen, für die keine Landeszuschüsse / Elternbeiträge erzielt werden können.

Im Jahr 2019 wurden 42,25 U2-Kinder und 93,25 U3-Kinder betreut. Für diese Kinder waren insgesamt $42,25 \times 2,5 + 93,25 \times 1,5 = 245,5$ Plätze vorzuhalten, d.h. für 110 Plätze ($245,5 - 42,25 - 93,25$) konnten keine Zuschüsse / Gebühren erzielt werden. Da nicht zu erkennen ist, dass diese Plätze mit Ü3-Kindern hätten belegt werden können - Ü3-Kinder konnten ohne Wartezeit aufgenommen werden - wäre es aber kalkulatorisch unsauber, die „entgangenen“ Zuschüsse / Gebühren den Elternbeiträgen für die U3-Betreuung hinzuzurechnen.

In einer zweiten Annäherung an die tatsächlichen Aufwendungen pro Kind werden im Folgenden - nach Abzug der zuvor pauschaliert ermittelten Kosten - die Ist-Aufwendungen laut Jahresabschluss einbezogen.

2019 waren Fachkräfte im Umfang von 47,4 VZÄ beschäftigt. Daraus resultieren nach KGSt-Zahlen Arbeitgeberkosten in Höhe von 2.678.100 €³⁰. Die Ist-Personalaufwendungen für die städtischen Kita beliefen sich laut Jahresabschluss auf 3.078.267 €. Die Differenz von 400.167 € beruht zum einen auf dem Einsatz weiterer Kräfte (3,7 VZÄ) und zum anderen auf der höheren Bezahlung der Kita-Leitungen sowie den üblichen Abweichungen der tatsächlichen Entgelte von den von der KGSt ermittelten Durchschnittsbeträgen. Aus Vereinfachungsgründen wird dieser Differenzbetrag auf die Zahl der betreuten Kinder - unabhängig von deren Inanspruchnahme von Fachkräften und Plätzen - verteilt.

Für die in den Tabellen 51 ff berücksichtigten Zuschläge für Arbeitsplatzkosten ergibt sich eine kalkulatorische Gesamtsumme von 267.810 € ($2.678.100 \times 10\%$). Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, Zuweisungen und Zuschüsse belaufen sich zusammen mit dem Ergebnis der internen Leistungsverrechnung auf 1.152.874 €. Die Differenz in Höhe von 885.064 € wird ebenfalls auf die Zahl der betreuten Kinder verteilt.

Abziehen sind die für die Mittagsversorgung anfallenden Kosten, die im Jahresabschluss 2019 mit 248.102,86 € angegeben sind und die nahezu vollständig durch Gebühren gedeckt werden.

³⁰ ohne Sach- und Gemeinkostenzuschlag

Personalaufwendungen	400.167 €
Sonstige Aufwendungen	885.064 €
Insgesamt	1.285.231 €
Kosten Mittagsversorgung	- 248.103 €
verbleibend	1.037.128 €
betreute Kinder	337,5
weitere Kosten pro Kind und Jahr	3.073 €
monatlich	256 €
davon 1/3	85 €

Die oben angeführten Beträge, um die die erhobenen Gebühren von dem Drittel der kalkulatorischen Personalkosten abweichen, sind nach dieser zweiten Annäherung jeweils um 85 € zu erhöhen.

Es steht außer Frage, dass eine Neukalkulation der Kita-Gebühren und deren - teilweise deutliche - Anhebung dringend geboten sind. Der Hessische Landesrechnungshof und das RPA-HTK haben bereits (mehrfach) darauf hingewiesen. Dabei ist auch eine Anhebung der Entgelte für die Mittagsversorgung erforderlich, da diese laut Jahresabschluss nicht kostendeckend erhoben werden.

Bei Änderung der Gebührensatzung sollte die Geschwisterregelung, die zu einer weiteren Unterdeckung führt, aufgegeben werden.

10.5 Anmeldeverfahren

Grundsätzlich wäre es durch die Nutzung des Onlineportals „webkita“ möglich, Angebot und Nachfrage zielgerichtet auszugleichen und dabei das städtische, nach § 30 Abs. 4 HKJGB subsidiäre Angebot³¹ der (verbleibenden) Nachfrage anzupassen.

Erste Voraussetzung wäre es, die benötigten Plätze und den Umfang der durch die kirchlichen und den privaten Träger zur Verfügung gestellten Plätze in den vertraglich vereinbarten jährlichen „Bedarfsplanungsgesprächen“ festzustellen bzw. festzulegen.³² Für das Jahr 2019 haben solche Gespräche nicht stattgefunden bzw. wurden zumindest nicht dokumentiert (vgl. Kapitel 10.7, S. 49).

Zweite Voraussetzung wäre, dass die kirchlichen und der private Träger vollumfänglich ihrer Pflicht zur Nachpflege von Anmeldungen, die bei ihnen unmittelbar und nicht über das Onlineportal eingehen, nachkommen.³³

Schließlich wäre - z.B. durch Harmonisierung der Termine für die Platzzusage und/oder Verbindlichkeit der Anmeldebestätigung durch die Eltern - sicherzustellen, dass Kinder, deren Anmeldung in einer städtischen Einrichtung die Eltern bestätigt haben und für die die Stadt einen Platz - und damit Fachkraftstunden - vorgesehen und eingeplant hat, nicht kurz vor dem Aufnahmetermin von einer anderen Einrichtung aufgenommen werden und die Anmeldebestätigung gegenüber der Stadt (sanktionslos) zurückgezogen werden kann.

³¹ „Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.“

³² Der Prototyp einer Excel-basierten Planungsunterstützung wurde im Rahmen dieser Prüfung erarbeitet.

³³ Für den einen kirchlichen Träger wäre diese Pflicht noch vertraglich zu vereinbaren.

Ungenutzte Plätze und Personalüberhänge in den städtischen Kita können dadurch vermieden werden, dass die Stadt die Kontrolle über das Anmeldeverfahren und die Anmeldungen in dem Sinne gewinnt, dass der von ihr zu deckende Bedarf rechtzeitig für die Platz- und Personalplanung bekannt ist.

10.6 Zuschussbedarf

Träger	Zuschussbedarf	Betreute Kinder (Ø)	Zuschussbedarf/Kind
Stadt Neu-Anspach	2.213.659,48 €	337,50	6.558,99 €
Evangelische Kirche	741.351,83 €	102,00	7.268,16 €
VzF Taunus	1.760.789,46 €	204,75	8.599,70 €

Tabelle 55: Zuschussbedarfe nach Trägern³⁴

Die Stadt Neu-Anspach hatte 2019 einen personellen Überhang, der zu Mehrkosten - entsprechend der in diesem Bericht mehrfach dargestellten pauschalierten Berechnung - in Höhe von (mindestens) rund 440.000 € geführt hat. Ohne diese Mehrkosten hätte der Zuschussbedarf pro Kind bei 5.267 € gelegen. Aber: Die seinerzeitige Überbesetzung ist durch Änderung der Zuschläge für Ausfallzeiten und Leitungsaufgaben obsolet. Das 2019 bestehende Einsparpotenzial kann nicht in die Zukunft fortgeschrieben werden.

In den Kita der evangelischen Kirche führt die deutliche personelle Überbesetzung bei den Nicht-Fachkräften zu einem entsprechend hohen Zuschussbedarf pro Kind. Der Zuschussbedarf wird sich mit Vorlage der endgültigen Abrechnung noch erhöhen, da bisher Abschreibungen nicht berücksichtigt wurden - es sei denn, die Klärung der personellen Überbesetzung führt zu einer Herausnahme von Personalkosten aus der Erstattungspflicht der Stadt.

Beim VzF entfallen auf die ungedeckten Mehrkosten der Betreuung von Kindern mit Behinderung - ebenfalls nach pauschalierter Berechnung - in einer Größenordnung von 200.000 €. Wären die Mehrkosten vollständig gedeckt gewesen (vgl. Kapitel 10.8, S. 54), hätte der Zuschussbedarf pro Kind rund 7.613 € betragen. Zu berücksichtigen ist, dass in dem Zuschussbedarf auch die Mehrkosten für die - vorrangig vom VzF Taunus betreuten - Kinder mit Behinderung mit Wohnsitz in Neu-Anspach enthalten sind, eine vollständige Deckung (durch Zuschüsse Dritter) daher nicht möglich ist.

Über alle Träger gerechnet resultierten aus den deutlich unter einem Drittel der Kosten festgelegten Gebühren für die Betreuung von U3-Kindern ein Zuschussbedarf in der Größenordnung von 592.000 € oder rund 108 Punkte bei der Grundsteuer B (bei einem Aufkommen von 5.480 € pro Punkt).

³⁴ Der Prototyp einer Excel-basierten Prüfung der angemessenen Personalkosten wurde im Rahmen dieser Prüfung erarbeitet.

10.7 Vertragliche Grundlagen

10.7.1 Unterm Himmelszelt

Die Stadt Neu-Anspach ist durch drei Stadtverordnete im Kindertagesstättenausschuss der Kirche vertreten. Ergebnisse werden im Sozialausschuss mündlich vorgetragen. Neben dieser Unterrichtung der politischen Gremien sollten Protokolle der Kindertagesstättenausschuss-Sitzungen der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Durch Vertrag und durch die in diesen einbezogene KiTaVO EKHN ist festgelegt, dass in der Kita eine Hauswirtschaftskraft (mit 32 Stunden/Woche) eingesetzt wird. Nach den vorgelegten Zahlen zur Personalausstattung und der vorläufigen Jahresabrechnung ist diese Regelung eingehalten worden.

Ebenfalls eingesetzt - und damit abgerechnet - werden darf ein/e Berufspraktikant/in.

Weiteres pädagogisches Personal darf nur im Rahmen von Drittmitteln (Zuschüsse des Landes, des Sozialhilfeträgers etc.) eingesetzt werden. Eine Beteiligung der Stadt an diesen Kosten scheidet demnach aus. Der vorläufigen Abrechnung 2019 ist nicht zu entnehmen, ob die Entgelte für pädagogisches Personal nur für das nach § 25c HJKGB erforderliche angefallen sind. Die minimale Abweichung zwischen den erforderlichen Fachkraftstunden und den tatsächlichen Fachkraftstunden (vgl. Kapitel 4.2.1, S. 27) spricht dafür, dass 2019 kein weiteres pädagogisches Fachpersonal eingesetzt wurde. Da die umfangreichen Erhebungen im Rahmen dieser Prüfung nicht zur Regel werden dürften, sollte ein Instrument entwickelt werden, mit dem festgestellt werden kann, dass kein nicht abrechnungsfähiges Personal in die Abrechnung einbezogen wird.

Die Haushaltskalkulationen werden der Stadt nicht spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. So datiert z.B. die aktuelle Haushaltskalkulation (für 2021) vom 19.11.2020.³⁵ Die späte Vorlage kann nicht akzeptiert werden. Werden die jährlichen „Bedarfsplanungsgespräche“ konsequent durchgeführt und dokumentiert (vgl. übernächsten Absatz), besteht die Möglichkeit, dass die Stadt ersatzweise auf der Basis der darin getroffenen Festlegungen die Abschläge selbst ermittelt. Sollten diese ggf. zu niedrig ausfallen, erfolgt der Ausgleich mit der Jahresabrechnung.

Aus der vorläufigen Abrechnung für 2019 ist nicht erkennbar, ob die Kirche die Regelung beachtet hat, dass die Stadt sich „nur“ mit 50% an den Kosten der Bauunterhaltung beteiligt. 2019 handelte es sich zwar mit knapp 2.500 € um einen geringen Betrag, dennoch sollte zukünftig größere Transparenz verlangt werden.

Dass die jährlichen „Bedarfsplanungsgespräche“ (2018 für 2019 und 2019 für 2020) stattgefunden haben, ist nicht dokumentiert. Diese Gespräche sind eine wichtige Voraussetzung für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kita-Plätzen (vgl. Kapitel 10.5, S. 47) sowie für die Kostenkalkulation der Kirche (insbesondere zur Berechnung der erforderlichen Fachkraftstunden) und damit für die Festlegung der von der Stadt zu leistenden Zahlungen.

Die vorläufige (!) Jahresabrechnung für 2019 wurde mit Schreiben vom 21.12.2020 und damit erheblich verspätet vorgelegt. Die Vorläufigkeit - nicht die Verspätung - wurden mit der noch nicht

³⁵ Die Haushaltskalkulation enthält einen Stellenzuwachs um knapp 0,5 VZÄ, der im Wesentlichen aus der Änderung der Zuschläge für Ausfallzeiten und Leitungsaufgaben resultiert. Außerdem ist eine BFD-Kraft vorgesehen, die gemäß vertraglichen Grundlagen nicht abrechnungsfähig ist.

fertig gestellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 begründet. Im gegenseitigen Interesse sollte die vertragliche Regelung in der Weise angepasst werden, dass die Stadt spätestens bis zum 31.03. eines Jahres vorläufige und zu einem späteren, von der Kirche leistbaren Zeitpunkt die endgültigen Abrechnungszahlen erhält. Die vorläufigen Zahlen dienen der Stadt zur Bildung einer Rückstellung - und damit der periodengerechten Zuordnung der Aufwendungen -, die endgültigen Zahlen lösen die vertragliche Zahlungs-/Erstattungspflicht aus.

Unbedingt ergänzt werden sollte der Vertrag um die verbindliche Nutzung des Onlineportals „webkita“, nicht zuletzt um das Anmeldeverfahren insgesamt zu optimieren (vgl. Kapitel 10.5, S. 47).

10.7.2 Regenbogenland

Anmeldungen erfolgen über das Portal „webkita“. Nutzen die Eltern nicht selbst dieses Portal, sind die Anmeldungen von der Kita einzupflegen und zu aktualisieren. Auskunftsgemäß kommt die Kirchengemeinde dieser Verpflichtung nach. Zur Optimierung des Anmeldeverfahrens insgesamt vgl. Kapitel 10.5, S. 47).

Die Stadt Neu-Anspach ist durch drei Stadtverordnete im Kindertagesstättenausschuss der Kirche vertreten. Ergebnisse werden im Sozialausschuss mündlich vorgetragen. Neben dieser Unterrichtung der politischen Gremien sollten Protokolle der Kindertagesstättenausschuss-Sitzungen der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Durch Vertrag und durch die in diesen einbezogene KiTaVO EKHN ist festgelegt, dass in der Kita Hauswirtschaftskräfte (35 Stunden/Woche) eingesetzt werden. Nach der vorläufigen Jahresabrechnung dürfte diese Regelung eingehalten worden sein.

Ebenfalls eingesetzt - und damit abgerechnet - werden darf ein/e Berufspraktikant/in oder ein/e Praktikant/in für Sozialassistenz oder 2 Teilnehmer/innen am FSJ oder finanziell vergleichbare andere Praktikantinnen / Praktikanten. Nach den vorgelegten Zahlen zur Personalausstattung wurde diese Regelung nicht eingehalten (mehrere Praktikantinnen / Praktikanten, zusätzlich FSJ). Die Angaben sollten hinterfragt und - sofern mehr als die vertraglich vereinbarten Kräfte eingesetzt wurden - die entsprechenden Kosten vom Kostenbeitrag der Stadt ausgenommen werden.

Weiteres pädagogisches Personal darf nur im Rahmen von Drittmitteln (Zuschüsse des Landes, des Sozialhilfeträgers etc.) eingesetzt werden. Eine Beteiligung der Stadt an diesen Kosten scheidet demnach aus. Nach den vorgelegten Zahlen zur Personalausstattung scheint diese Regelung ebenfalls nicht eingehalten worden zu sein (mehrere zusätzliche pädagogische Mitarbeiterinnen, Sozialassistentinnen / -assistenten). Die Angaben sollten hinterfragt und - sofern mehr als die vertraglich vereinbarten Kräfte eingesetzt wurden - die entsprechenden Kosten vom Kostenbeitrag der Stadt ausgenommen werden.

Die Haushaltskalkulationen werden der Stadt nicht spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. So datiert z.B. die aktuelle Haushaltskalkulation (für 2021) vom 19.11.2020. Die späte Vorlage kann nicht akzeptiert werden. Werden die jährlichen „Bedarfsplanungsgespräche“ konsequent durchgeführt und dokumentiert (vgl. übernächsten Absatz), be-

steht die Möglichkeit, dass die Stadt ersatzweise auf der Basis der darin getroffenen Festlegungen die Abschläge selbst ermittelt. Sollten diese ggf. zu niedrig ausfallen, erfolgt der Ausgleich mit der Jahresabrechnung.

In der Haushaltskalkulation wird die nach HKJGB mögliche Platzzahl (75 in zwei Ü3- und einer altersübergreifenden Gruppe) angegeben. Diese Zahl weicht von der vertraglich vereinbarten (65) ab. Sofern dies nicht im Vorfeld (z.B. im Rahmen des „Bedarfsplanungsgesprächs“ für 2021) verbindlich vereinbart wurde, sollte dies nachgeholt oder eine Überarbeitung der Planung verlangt werden.³⁶ Mit der Aufstockung der belegten Plätze (sofern diese mit der Stadt wirksam vereinbart wurde oder wird) und den Änderungen im HKJGB betreffend die Ausfallzeiten und Leitungsaufgaben ist ein Zuwachs um 1,7 Fachkraftstellen verbunden.

Dass die jährlichen „Bedarfsplanungsgespräche“ (2018 für 2019 und 2019 für 2020) stattgefunden haben, ist nicht dokumentiert. Diese Gespräche sind eine wichtige Voraussetzung für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kita-Plätzen (vgl. Kapitel 10.5, S. 47) sowie für die Kostenkalkulation der Kirche (insbesondere zur Berechnung der erforderlichen Fachkraftstunden) und damit für die Festlegung der von der Stadt zu leistenden Zahlungen.

Die vorläufige (!) Jahresabrechnung für 2019 wurde mit Schreiben vom 21.12.2020 und damit erheblich verspätet vorgelegt. Die Vorläufigkeit - nicht die Verspätung - wurden mit der noch nicht fertig gestellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 begründet. Im gegenseitigen Interesse sollte die vertragliche Regelung in der Weise angepasst werden, dass die Stadt spätestens bis zum 31.03. eines Jahres vorläufige und zu einem späteren, von der Kirche leistbaren Zeitpunkt die endgültigen Abrechnungszahlen erhält. Die vorläufigen Zahlen dienen der Stadt zur Bildung einer Rückstellung - und damit der periodengerechten Zuordnung der Aufwendungen -, die endgültigen Zahlen lösen die vertragliche Zahlungs-/Erstattungspflicht aus.

10.7.3 VzF Taunus

Für die Kita Mitte und Mini-Mitte besteht eine gemeinsame Betriebserlaubnis für 200 Plätze. Warum die Einrichtung mit gemeinsamer Betriebserlaubnis als zwei Kita, mit zwei Leitungen geführt und abgerechnet wird, ist - auch bei Unterbringung in zwei (nebeneinander liegenden) Häusern - nicht nachvollziehbar. Dass es sich tatsächlich um eine Einrichtung handeln könnte, wird an der personellen Überbesetzung der einen Kita bei gleichzeitiger - in nahezu identischem Umfang - Unterbesetzung der anderen Kita deutlich (vgl. Kapitel 10.3.3, S. 41).

Kinder mit einem anderen Wohnort als Neu-Anspach dürfen nur mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden. Dies ist in der Vergangenheit auskunftsgemäß - zumindest nicht durchgehend - erfolgt. Insbesondere die kostenintensive Betreuung von Kindern mit Behinderung mit Wohnsitz in einer anderen Kommune erfolgt wohl regelmäßig ohne vorherige Zustimmung der Stadt. Mit Schreiben vom 07.12.2020 hat die Stadt diese Vertragsverletzung nachdrücklich beanstandet, auf Einhaltung des Vertrages gedrungen und für den Fall der fortgesetzten Vertragsverletzung Sanktionen angekündigt. Die angebotene nachträgliche „pauschale“ Zustimmung zur (Weiter-)Betreuung aller bis 31.12.2020 aufgenommenen Kinder für den Fall, dass diese bis zu diesem Datum vom VzF Taunus benannt werden, ist praxisgerecht und im Sinne der betreuten

³⁶ Die vertragliche Platzzahl wurde laut Planung für 2021 bereits 2020 überschritten (67 belegte Plätze). Eine entsprechende verbindliche Vereinbarung könnte daher bereits früher geschlossen worden sein.

Kinder, bedeutet aber auch, dass die Stadt solange die Mehrkosten in Höhe von mindestens 15.875 € (U3) bzw. 18.317 € (Ü3) pro Kind und Jahr trägt, bis die Kostenbeteiligung Dritter verbessert wird (vgl. Kapitel 10.8, S. 54). Vor diesem Hintergrund ist auch die Ankündigung, ab dem 01.01.2021 keiner Betreuung wohnortfremder Kleinkinder mehr zuzustimmen, sachgerecht und hätte ggf. auch auf Ü3-Kinder ausgedehnt werden können.

Wohnortwechsel wurden der Stadt auskunftsgemäß nicht unaufgefordert mitgeteilt. Eine Mitteilung erfolge nur auf Nachfrage, wenn seitens der Stadt Unregelmäßigkeiten aufgefallen sind.

Anmeldungen erfolgen über das Portal „webkita“. Nutzen die Eltern nicht selbst dieses Portal, sind die Anmeldungen von der Kita einzupflegen und zu aktualisieren. Auskunftsgemäß kommt der VzF Taunus dieser Verpflichtung nicht vollumfänglich nach. Auch diese Vertragsverletzung wurde mit dem Schreiben vom 07.12.2020 beanstandet. Zum Optimierungsbedarf beim Anmeldeverfahren vgl. Kapitel 10.5, S. 47.

Dass die jährlichen „Bedarfsplanungsgespräche“ (2018 für 2019 und 2019 für 2020) stattgefunden haben, ist nicht dokumentiert. Diese Gespräche sind eine wichtige Voraussetzung für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kita-Plätzen (vgl. Kapitel 10.5, S. 47) sowie für die Kostenkalkulation des VzF Taunus (insbesondere zur Berechnung der erforderlichen Fachkraftstunden) und damit für die Festlegung der von der Stadt zu leistenden Zahlungen.

Zwar bietet der VzF Taunus Öffnungszeiten und Module vertragskonform gemäß der gültigen Satzung der Stadt Neu-Anspach an. Mit Schreiben vom 07.12.2020 beanstandet die Stadt allerdings, dass die Module bis 15:00 Uhr und das Modul U3 bis 13:00 Uhr ohne Mittagessen nicht belegt werden.³⁷

Schließlich wird in dem Schreiben vom 07.12.2020 beanstandet, dass Kinder, die 3 Jahre alt (geworden) sind und in der Kita Mitte betreut werden, als in der Kita Mini-Mitte betreute Kinder mit der Stadt abgerechnet werden.

Der VzF legt die Haushaltsplanung auskunftsgemäß nicht (immer) bis zum vertraglich vereinbarten Termin vor (der Haushalt des VzF für das Jahr 2019 wurde nach Angaben der Stadt mit Schreiben vom 15.08.2018 - statt bis zum 31.07.2018 - vorgelegt).

Die Jahresabrechnung 2019 wurde mit Schreiben vom 24.07.2020, statt bis zum 30.06.2020 vorgelegt. Obwohl auch hier die Frist nicht eingehalten wurde, scheint der 30.06. ein für die Vorlage der abschließenden Jahresabrechnung geeigneterer Termin, als der mit den Kirchen vereinbarte 31.03. zu sein. Der 30.06. ist jedoch aus Sicht der Stadt, die ihren Jahresabschluss bis zum 30.04. aufstellen und dabei das Prinzip der Periodengerechtigkeit beachten muss, ungeeignet. Auf die Empfehlung in den vorangegangenen Kapiteln, bis 30.03. eine vorläufige Abrechnung (für die Bildung einer ggf. erforderlichen Rückstellung) und zu einem späteren Zeitpunkt die endgültige Abrechnung (für die Auslösung der Zahlungs-/Erstattungspflicht) zu vereinbaren, wird verwiesen.

³⁷ Auf die Empfehlung, auf die Module bis 15:00 Uhr zu verzichten, wird verwiesen (vgl. Kapitel 10.1, S. 35).

Die Abrechnungen ergaben folgende Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung:

Kita	Erträge		Aufwendungen	
	Plan	Ergebnis	Plan	Ergebnis
Mini-Mitte	872.260,76 €	913.379,19 €	872.260,76 €	878.401,63 €
Mitte	1.107.200,32 €	1.033.653,87 €	1.107.200,28 €	1.054.224,44 €
Taunusstraße	1.322.288,00 €	1.272.199,57 €	1.322.287,66 €	1.295.169,85 €

Tabelle 56: Gegenüberstellung Plan-Ist Kita VzF Taunus

Die Ist-Aufwendungen blieben in 2 von 3 Einrichtungen, die Erträge blieben - aufgrund geringerer (Abschlags-)Zahlungen der Stadt - in allen Einrichtungen hinter den Planungen zurück.

Die Zuschüsse der Stadt veränderten sich gegenüber den Planungen des VzF Taunus wie folgt:

Kita	Plan-Zuschuss	Ist-Zuschuss	Abrechnung	Gesamt-Zuschuss
Mini-Mitte	573.667,00 €	504.260,00 €	- 34.977,56 €	469.282,44 €
Mitte	568.485,00 €	409.876,00 €	20.570,57 €	430.446,57 €
Taunusstraße	691.798,00 €	545.600,00 €	22.969,98 €	568.569,98 €
Summen	1.833.950,00 €	1.459.736,00 €	8.562,99 €	1.468.298,99 €

Tabelle 57: Gegenüberstellung Plan-Ist Zuschüsse Stadt Kita VzF Taunus

In dem - deutlich hinter der Planung zurückbleibenden - Gesamtzuschuss sind die durch Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderung aus anderen Kommunen enthalten. Bei einem angenommenen Mittelwert über die Altersgruppen und Betreuungszeiten hinweg (vgl. Kapitel 10.8, S. 54) und durchschnittlich 14 betreuten Kindern³⁸ bewegen sich diese Mehrkosten (inkl. Transportkosten) in einer Größenordnung von 200 T€.

Die vertragliche Regelung zum Umfang der Freistellung zur Leitung entsprechend den Regelungen der städtischen Kindergärten wurde 2019 eingehalten und ist seit 01.08.2020 durch die Neufassung des den vertraglichen Regelungen vorgehenden § 25c HKJGB ersetzt worden. Der Verzicht auf eine vertragliche Regelung zur Einstufung der Leitung der jeweiligen Einrichtung entsprechend der Einstufung bei den städtischen Kita ist nicht nachvollziehbar und führt dazu, dass eine mit 50% ihrer Arbeitszeit den Kita in Neu-Anspach zugeordnete Leitungskraft um bis drei Entgeltgruppen höher eingruppiert ist, als die Leitungen der städtischen Kita. Die Regelung, dass die Einstufung der stellvertretenden Leitung den jeweiligen Regelungen der städtischen Kindergärten zu entsprechen hat, läuft ins Leere, da in den städtischen Kita keine stellvertretenden Leitungen (mit entsprechender Entgeltgruppe) eingesetzt werden. Gleichwohl sind in den Kita des VzF Taunus stellvertretende Leitungskräfte mit höheren Entgeltgruppen als die übrigen Fachkräfte (aber in zwei von 3 Fällen mit niedrigeren Entgeltgruppen als die Leitungen der städtischen Kita) eingesetzt. Eine überschlägliche Berechnung mit den Personalkostensätzen der KGSt ergibt, dass die personelle Besetzung und Eingruppierung beim VzF Taunus Mehrkosten in Höhe von rund 5.000 € p.a. gegenüber der Besetzung und Eingruppierung bei der Stadt verursacht.

Ob die Haushaltsentwürfe und die Jahresabschlüsse des VzF (Verein) in letzter Konsequenz in der für die Stadt (nach GemHVO) vorgegebenen Struktur aufbereitet bzw. für die städtischen

³⁸ Gemäß Angabe der Stadt Neu-Anspach.

Rechenmodelle nutzbar gegliedert werden können, kann aus Prüfersicht nicht abschließend beurteilt werden. Inzwischen hat der VzF auskunftsgemäß nachgearbeitet und die Vergleichbarkeit gegenüber den Vorjahren erhöht.

Im Beirat des VzF Taunus wird die Stadt durch den Bürgermeister und eine Stadtverordnete vertreten. Ergebnisse werden im Sozialausschuss mündlich vorgetragen. Neben dieser Unterrichtung der politischen Gremien sollten Protokolle der Beirats-Sitzungen der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

10.8 Kostenersatz durch Dritte

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung entstehen (nach der pauschalierten Berechnungsmethode wie in Kapitel 10.4 - mindestens) Personal-Mehrkosten wie folgt:³⁹

Altersgruppe	FK-Stunden / Woche	+22% Ausfallzeiten	+20% Leitungsaufgaben	Brutto-FK-Stunden	in VZÄ	Personal-kosten p.a.	Personal-Kosten/Mon.
0 bis <3 Jahre	13	2,86	2,6	18,46	0,47	29.417,67 €	2.451,47 €
3 bis <6 Jahre	15	3,3	3	21,3	0,55	33.943,46 €	2.828,62 €

Tabelle 58: Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderung

Diese Mehrkosten werden gut zur Hälfte vom Hochtaunuskreis als Sozialhilfeträger an den Träger der jeweiligen Einrichtung erstattet.

Altersgruppe	Personal-kosten p.a.	Erstattung	Differenz	Differenz pro Monat
0 bis <3 Jahre	29.417,67 €	16.217,50 €	13.200,17 €	1.100,01 €
3 bis <6 Jahre	33.943,46 €	18.712,50 €	15.230,96 €	1.269,25 €

Tabelle 59: Erstattung der Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderung

Darüber hinaus zahlt das Land Hessen nach § 32 Abs. 5 HKJGB an den jeweiligen Träger Pauschalen - unabhängig vom Alter des Kindes - wie folgt:

Art / Betreuungszeit	Jahrespauschale	Pauschale pro Monat
Grundpauschale	3.000,00 €	250,00 €
bis zu 25 Stunden	1.200,00 €	100,00 €
> 25 bis zu 35 Stunden	1.680,00 €	140,00 €
> 35 bis unter 45 Stunden	2.160,00 €	180,00 €
45 Stunden und mehr	2.640,00 €	220,00 €

Tabelle 60: Landesmittel für die Betreuung von Kindern mit Behinderung

Je nach Betreuungszeit reduziert sich die Differenz zwischen Mehrkosten und Erstattungen Dritter wie folgt:

Betreuungszeit	U3-Kinder	Ü3-Kinder
bis zu 25 Stunden	750,01 €	919,25 €
> 25 bis zu 35 Stunden	710,01 €	879,25 €
> 35 bis unter 45 Stunden	670,01 €	839,25 €
45 Stunden und mehr	630,01 €	799,25 €

Tabelle 61: verbleibende Personal-Mehrkosten für Betreuung von Kindern mit Behinderung

³⁹ In der Berechnung werden - abweichend von der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung - Zuschläge für Ausfallzeiten und Leitungsaufgaben einbezogen, da diese Kosten unzweifelhaft entstehen (auch die zusätzlichen Stunden müssen im Urlaubs- oder Krankheitsfall vertreten werden und verursachen Overheadkosten).

Zu den Personalmehrkosten kommen die Transportkosten hinzu. Diese beliefen sich laut Abrechnung 2019 des VzF Taunus (nur) für diesen Träger auf 13.774,76 €.

Es ist dringend geboten, mit dem Sozialhilfeträger über eine Erhöhung der Pauschalen zu verhandeln.⁴⁰

Da der VzF Taunus mit seinen Kita in Neu-Anspach, Oberursel und Grävenwiesbach prädestiniert für die Betreuung von Kindern mit Behinderung ist, übernimmt er die Betreuung dieser Kinder unabhängig von deren Wohnort. In der Folge tragen die Standortkommunen die Differenz zwischen Mehrkosten und Zuschüssen von Sozialhilfeträger / Land auch für Kinder, die ihren Wohnsitz in anderen Kommunen haben.

Mit dem o.g. Schreiben ist dem VzF Taunus angekündigt worden, der Aufnahmen von U3-Kindern mit Behinderung ab dem 01.01.2021 nicht mehr pauschal zuzustimmen.⁴¹ Für diese und für Ü3-Kinder mit Behinderung sollte die Zustimmung künftig davon abhängig gemacht werden, dass die Wohnsitzkommune die (nach einer eventuellen Zuschusserhöhung verbleibende) Differenz zwischen den Zuschüssen von Sozialhilfeträger / Land und Mehrkosten übernimmt. Anders als für den gegenseitigen Ausgleich der Betriebskostenpauschale nach § 28 HKJGB gibt es für die Übernahme der (verbleibenden) Mehrkosten der Betreuung von Kindern mit Behinderung keine unmittelbare Rechts- und Berechnungsgrundlage. Nach § 30 Abs. 2 HKJGB tragen die Kommunen aber „in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.“ Da der Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB mit dem „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben“ ist, dürfte jede Wohnsitzkommune verpflichtet sein, Plätze für Kinder mit Behinderung vorzuhalten. Die Übernahme der in einer anderen Kommune entstehenden Mehrkosten für die Betreuung der betroffenen Kinder aus dem eigenen Gemeindegebiet kann als (temporäre) Kompensation der fehlenden eigenen Kapazitäten verstanden werden oder der Einsicht geschuldet sein, dass bestimmte, nicht auf dem eigenen Gemeindegebiet tätige Träger besonders für diese Aufgabe geeignet sind.

11 Zusammenfassende Handlungsempfehlungen

- **Durchführung und schriftliche Dokumentation der „Bedarfsplanungsgespräche“.**
Stellungnahme der Verwaltung
Nächster Termin am 29.04.2021
- **Optimierung des Anmeldeverfahrens (aufbauend auf den „Bedarfsplanungsgesprächen“; die Stadt wird „Herrin des Verfahrens“),**
Stellungnahme der Verwaltung

⁴⁰ Verhandlungspartner des Sozialhilfeträgers sind die Träger der Einrichtungen. Mindestens die Standortkommunen, besser noch auch die Wohnsitzkommunen können und sollten die Träger bei den Verhandlungen unterstützen.

⁴¹ Auskunftsgemäß ist Hintergrund dieser Maßnahme, dass die Stadt durch die Auflösung von Familiengruppen im Jahr 2020 ungenutzte Kapazitäten im Bereich der U3-Kinder reduziert hat. Gleichzeitig ist jedoch der Rechtsanspruch auf einen U3-Platz sicher zu stellen. Da zunächst nicht absehbar ist, welche Effekte die Maßnahmen zum Abbau von (bisher ungenutzten) U3-Plätzen auf die Bedarfsdeckung hat, muss hier zunächst konservativ geplant werden. Um zu verhindern, dass die Stadt gegenüber in Neu-Anspach lebenden Kindern den Rechtsanspruch nicht erfüllen kann, während ortsfremde U3-Kinder in Neu-Anspacher KiTa betreut werden, erfolgt eine Aufnahme ortsfremder U3-Kinder zunächst äußerst zurückhaltend.

Soll Thema in dem Bedarfsplanungsgespräch sein.

auch als Voraussetzung für

- **Begrenzung des Fachkräfteeinsatzes auf den Mindest-Fachkraftbedarf, dabei ist zu berücksichtigen, dass**
 - **in diesem Bericht aus der Durchschnittsbetrachtung resultierende (geringfügige) Personalüberhänge der unterjährig unterschiedlichen Auslastung der Kita geschuldet sein können und**
 - **Fachkräfte weder kurzfristig entlassen werden können oder sollten noch kurzfristig gewonnen werden können.**

Stellungnahme der Verwaltung

Ist zum 01.03. und 01.08. 2021 bei den kommunalen KiTas bereits umgesetzt. Integraler Bestandteil sind (S2) Hilfskräfte von denen einige auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden können, um temporäre Unterversorgungen mit Fachkräften ausgleichen zu können.

- **Signifikante Anpassung der Gebühren für die Betreuung von U3-Kindern an das Drittel der aus der Betreuung resultierenden Kosten und - da die bei der Stadt verbleibenden Kosten deutlich höher sind als die für die Betreuung von Ü3-Kindern –**

Stellungnahme der Verwaltung

Politisch nicht mehrheitsfähig. Es wurde beschlossen die Elternbeiträge zum 01.01. eines Jahres um die Tarifierhöhungen für ErzieherInnen (TVöD SuE) aus dem vorigen Jahr (bezogen auf die Personalkosten) zu erhöhen. Bezogen auf die sonstigen Betriebskosten (alles was nicht dem Personal zuzuordnen ist) erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich um die vom statistischen Bundesamt erhobenen Lebenshaltungskosten (Energie etc.). Außerhalb dieses Turnus sollen die Elternbeiträge für den Zeitraum 01.08.2021-31.12.2021 um eben diese Gebühren erhoben werden. Ab dem 01.01.2022 erfolgt die Erhöhung dann jährlich.

Beispiel:

Zum 01.01.2022 erhöhen sich die Elternbeiträge um

- *Tarifierhöhung Personal von X% im Jahr 2021 - bezogen auf Personalkosten*
- *Index für Lebenshaltungskosten Y% im Jahr 2020 - bezogen auf die sonstigen Kosten (die Zahlen werden vom statistischen Bundesamt immer erst rückwirkend veröffentlicht, so dass bei Festlegung der Gebühren immer rückwirkend um zwei Jahre - gemessen an dem Jahr in dem sie wirksam werden - erfolgen kann).*

Betrag X + Betrag Y = Erhöhung Elternbeiträge.

- **Maßnahmen zur Etablierung eines möglichst umfangreichen Angebots an Betreuung durch Tagespflegepersonen.**

Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund der hohen Betreuungsqualität im U3 Bereich (MiniMitte etc.) verbunden mit den niedrigen Gebühren für die U3-Betreuung, besteht aktuell kein realistisches „Marktumfeld“ für die Etablierung und nachhaltige Verankerung von Kindertagespflege.

- **Moderate Anpassung der Gebühren für die Betreuung von Ü3-Kindern.**

Stellungnahme der Verwaltung

Politisch nicht mehrheitsfähig bzw. erfolgt eine moderate Anpassung durch den jährlichen „Inflationsausgleich“ (Anpassung der Personal- und Betriebskosten an die tatsächliche Preisentwicklung).

- **Abschaffung der „Geschwisterregelung“.**

Stellungnahme der Verwaltung

Politisch nicht mehrheitsfähig.

- **Sicherstellung, dass die durch die Betreuung von Kindern mit Behinderung entstehenden Zusatzkosten für Kinder mit Wohnsitz nicht in Neu-Anspach durch Zahlungen der Wohnsitzkommune ausgeglichen werden.**

Stellungnahme der Verwaltung

Seit dem 01.01.2021 stimmt die Stadt einer Betreuung ortsfremder Kinder mit Behinderung nur noch zu, wenn die Wohnortkommune die Übernahme der tatsächlich entstehenden Kosten zusagt. Der VzF ist über dieses Vorgehen informiert und unterstützt die Stadt in dieser Haltung. Bisher gab es einen Fall in dem die Wohnortkommune jedoch nicht bereit war, die Kosten zu übernehmen und eine Lösung in ihren eigenen Kindertagesstätten gefunden hat.

- **Verzicht auf das Modul bis 15:00 Uhr.**

Stellungnahme der Verwaltung

Das 15.00 Uhr-Modul wird zum 01.08.2021 ersatzlos gestrichen.

- **Konzentration des Moduls bis 17:00 Uhr auf wenige Kita und ggf. Begrenzung des Angebots auf den nachgewiesenen Bedarf.**

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt wird die Umsetzung dieser Empfehlung vorerst nicht weiter verfolgen (Begründung s. Kapitel 10.1).

- **Beendigung des Hortangebots in Kita oder zumindest Abschaffung der Hortgruppen (Letzteres wurde bereits begonnen).**

Stellungnahme der Verwaltung

Die kommunalen Hortgruppen laufen aus und wurden/werden mit KiTa-Gruppen zusammengelegt, um eine möglichst optimale Auslastung zu erzielen. Der VzF wurde Ende 2020 / Anfang 2021 aufgefordert, der Stadt einen Abbaupfad für das Auslaufen der Hortgruppe in der KiTa „Taunusstraße“ vorzuschlagen. Bis zur Abgabe dieser Stellungnahme liegt der Stadt kein entsprechender Plan vor.

- **Soweit erforderlich Anpassung der Verträge mit den evangelischen Kirchen und dem VzF Taunus sowie vor allem Durchsetzung der Vertragstreue (Mitteilungspflichten, Personaleinsatz, Anmeldeverfahren usw.).**

Stellungnahme der Verwaltung

Wird sukzessive in 2021/22 umgesetzt.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 16.03.2021

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts
des Hochtaunuskreises



Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor